Die Bedeutung des wesentlichen Irrthums bei obligatorischen Verträgen nach gemeinem Recht.

Inaugural-Dissertation,

welche
mit Genehmigung der juristischen Facultät
zu
Marburg
zur Erlangung der Doctorwürde
veröffentlicht

Paul Kohli
aus
Stargardt in Pommern.

Marienwerder,
Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Verträge nennt man im Allgemeinen alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte.

Rechtsgeschäfte aber sind Handlungen oder Willenserklärungen einer Person als solcher, „Privatwillenserklärungen", wie Windscheid[1]) sich ausdrückt, welche die Entstehung, Aufhebung oder Veränderung von Rechten zum Zwecke haben, und eine Rechtswirkung, sei es nun die zunächst beabsichtigte, oder eine andere, auch in der That hervorbringen. Es genügt daher nicht, das Rechtsgeschäft zu definiren als: „eine Willenserklärung, deren Zweck und Absicht wesentlich auf eine rechtliche Wirkung, Entstehung, Endigung oder Aenderung eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist."[2]) Vielmehr ist für den Begriff des Rechtsgeschäftes erforderlich, daß die Willenserklärung auch wirklich rechtliche Wirkung gehabt, oder mit andern Worten, ein Rechtsverhältniß irgend welcher Art erzeugt, aufgehoben oder verändert hat, und daß diese „eingetretene Wirkung gerade durch die Willenserklärung des Handelnden bedingt ist."[3])

Willenserklärungen ohne rechtliche Wirkung sind keine Rechtsgeschäfte. Wesentlich aber für den Thatbestand des Rechtsgeschäftes ist, — abgesehen von den juristischen Voraussetzungen, ohne die überhaupt kein Rechtsverhältniß hergestellt werden kann, — die Existenz eines bestimmten Willens, welcher dem

---

[1]) Windscheid, Lehrbuch des Pandectenrechts. I. § 69.

[2]) Arndts, Lehrbuch der Pandecten. § 63.

[3]) Koeppen, „der obligatorische Vertrag unter Abwesenden", in den Jahrbüchern für die Dogm. des heut. röm. und deutsch. Privatrechts. Bd. 11. S. 152.

Rechtsgeschäfte seinen Inhalt giebt, die gehörige Erklärung dieses Willens, durch die derselbe in die Außenwelt tritt, und endlich die Uebereinstimmung zwischen der Willensbestimmung und Willenserklärung. Fehlt eines dieser drei Erfordernisse, so hat dieser Umstand die Ungültigkeit des beabsichtigten Rechtsverhältnisses zur Folge. Der Wille nun ist es, welcher jedem Rechtsgeschäfte seinen besonderen Inhalt giebt und seine Wirkung begründet; er bildet den Kern des ganzen Geschäftes und das Fundament für die Beurtheilung der rechtlichen Geltung desselben, er muß auch den Ausgangspunkt für die vorliegende Untersuchung bilden. Es müssen daher einerseits die allgemeinen Erfordernisse und Voraussetzungen des Willens und seiner Erklärung Erfordernisse und Elemente der Rechtsgeschäfte sein, und andererseits alle Mängel und Beschränkungen des Willens auch zugleich Mängel und Hindernisse für die rechtliche Geltung der letzteren begründen.

Die allgemeinen Elemente des Willens sind aber; — die Willens- oder Handlungsfähigkeit der das Rechtsgeschäft vornehmenden Personen, welche die erste Bedingung für die rechtliche Wirksamkeit desselben ist, vorausgesetzt, — das Bewußtsein äußerer Umstände und Verhältnisse, die Absicht, thätig darin einzugreifen, und der Entschluß, welcher diese Absicht zur Selbstbestimmung und damit zur Vollendung bringt. Fehlerfrei ist nun aber der Wille nur, wenn es auch diese seine allgemeinen Elemente sind, oder mit anderen Worten, nur, wenn dem Bewußtsein, in welchem man sich die äußeren Umstände in bestimmter Weise vorstellt, die Wirklichkeit auch thatsächlich entspricht, wenn die Absicht, in diese Verhältnisse einzugreifen, ernstlich und kein bloßer Scheinwille ist, und wenn der Entschluß, der diese Absicht zur Verwirklichung bringt, frei und ohne Zwang gefaßt und erklärt worden ist. Ist aber eins von diesen Erfordernissen mangelhaft, so ist es auch der Wille selbst, und damit das Rechtsgeschäft. Irrthum, Zwang und Simulation schließen daher die nothwendige Freiheit und Ernstlichkeit des Willens aus, und begründen, wenn auch mit bedeutenden Abweichungen von einander im Einzelnen, Mängel und Beschränkungen für die rechtliche Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte. Von ihnen soll hier der Irrthum in seinem Einflusse auf die obligatorischen, d. h. die auf die Hervorbringung einer Obligation gerichteten Verträge, näher betrachtet und erörtert werden.

Unter Irrthum muß man nicht nur die falsche Vorstellung verstehen, welche sich Jemand von äußeren Umständen macht, sondern auch den Mangel jeder Vorstellung bezüglich ihrer, sein bloßes Nichtwissen. Die Ausdrücke „Irren" und „Unwissenheit", „error" und „ignorantia", welche letzteren in den Pandecten durchweg promiscue und gleichbedeutend gebraucht werden, fallen demnach unter den einen Begriff des Irrthums und unterliegen auch rechtlich derselben Beurtheilung. Bei beiden ist, trotz ihres Unterschiedes, welchen Donellus[1]) so treffend hervorhebt, gleichmäßig die fehlende Kenntniß von der Wahrheit, der Mangel des richtigen Bewußtseins das Maßgebende und auf die rechtliche Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes Einwirkende, so daß es in der That gleichgiltig ist, welchen von beiden Ausdrücken man anwendet. Da jedoch die Bezeichnung „Irrthum" die üblichere geworden ist, so wird sie auch in dieser Abhandlung stets gebraucht werden, wiewohl zugegeben werden muß, daß der Ausdruck „Unwissenheit" der umfassendere ist, da jeder Irrthum zugleich ein Nichtwissen in sich begreift.

Man pflegt aber nicht nur die falsche Vorstellung oder den Mangel jeder Vorstellung mit dem Worte „Irrthum" zu bezeichnen, sondern auch einen Fall ganz anderer Art und Natur unter diesen Ausdruck zu stellen. Wie wir gesehen haben, muß nicht allein die Willensbestimmung, die Richtung des Willens auf ein bestimmtes Object, fehlerfrei und in ihren einzelnen Elementen ohne Mangel sein, sondern auch mit der Willenserklärung übereinstimmen, und derselben in allen wesentlichen Punkten entsprechen. Bei einer unabsichtlichen Nichtübereinstimmung zwischen Willen und Erklärung, wenn etwas anderes erklärt, als in Wahrheit gewollt worden ist, pflegt man nun ebenfalls — wenn auch nicht ganz correct, — zu sagen, der Handelnde befinde sich in einem Irrthume, welcher den auf die beabsichtigte Rechtsänderung gerichteten Willen gänzlich ausschließe und als nicht erklärt erscheinen lasse.

Bei dem Vertrage kommt zu den genannten wesentlichen

---

[1]) Donellus, comment. jur. civ. I. 19. 5. „. . . non quod ignorantia et error eadem sint, sed quod nullus est error, nisi ex ignorantia rei, ac quidquid errori tribuitur, non tribuitur nisi propter ignorantiam; . . . ignorantia est inscientia: error falsa opinio ex ignorantia contracta, sive quid esse putes, quod non est, sive non esse, quod est, . . ."

Erfordernissen für die Existenz und rechtliche Geltung der Rechtsgeschäfte noch hinzu, daß eine Vereinbarung d. h. Vereinigung der beiderseitigen Willenserklärungen stattfinden muß.[1])

Mit großem Scharfsinn und in eingehendster Weise hat nun aber Koeppen[2]) nachgewiesen, daß das Wesen des obligatorischen Vertrages nicht in dieser Uebereinstimmung der beiderseitigen Willenserklärungen besteht, sondern in der Vereinigung von zwei Rechtsgeschäften, von denen das eine die Zustimmung zu der Willenserklärung des anderen Contrahenten enthält, ohne daß diese Zustimmung nothwendigerweise auch eine Uebereinstimmung involvirt, wie wir gerade bei der Betrachtung des Irrthums noch näher sehen werden.

Immer aber ist diese Uebereinstimmung der Willenserklärung des einen Contrahenten mit der des andern, wiewohl sie für das Zustandekommen des Vertrages selbst gleichgiltig ist, doch das Essentielle, absolut Nothwendige, wovon die beabsichtigte rechtliche Vertragswirkung abhängt, und ohne welche der Hauptzweck eines jeden Vertrages, d. h. die Verbindlichkeit auf Erfüllung desselben, vereitelt wird. Ist daher eine solche Willenseinigung oder Consens nicht vorhanden, so fehlt es ebenso, wie in dem oben erwähnten Falle der Nichtübereinstimmung zwischen Wille und Erklärung auf Seiten des einen Contrahenten, an dem erforderlichen Willen zu der durch den Vertrag beabsichtigten Rechtsänderung, so daß diese alsdann gar nicht eintritt und das als gewollt erklärte Rechtsverhältniß nicht zu rechtlicher Geltung kommt.

Auch in diesem Falle pflegt man von einem Irrthume zu sprechen, in welchem sich der eine oder beide Paciscenten befinden, wenn jeder von ihnen unbewußt etwas von der Absicht des anderen Verschiedenes will und erklärt, und daran die Eintheilung des Irrthums in einseitigen und zweiseitigen anzuknüpfen, ohne daß diese Unterscheidung jedoch eine Verschiedenheit in der Wirkung begründet und irgend eine practische Bedeutung aufzuweisen hat.

Von äußerster Wichtigkeit und größtem Werthe dagegen

---

[1]) L. 1. § 2. D. de pact. (2, 14.): „est pactio duorum pluriumve in idem placitum consensus", l. 3. pr. D. de pollicit. (50, 12.): pactum est duorum consensus atque conventio."

[2]) a. a. O. S. 336. 384.

ist die auf diese Weise sich äußernde Eintheilung des Irrthums in denjenigen, welcher in einer Nichtübereinstimmung der Willensbestimmung und Willenserklärung, — sei es nun auf Seiten nur eines, sei es auf Seiten beider Contrahenten, — besteht, und in denjenigen Irrthum, welcher nur auf einem Mangel des richtigen Bewußtseins, oder wie Windscheid[1]) sagt, nur „auf einem Mangel der wahren Vorstellung des Zustandes der Dinge“ beruht.

Beide Fälle sind streng voneinander zu scheiden.

In dem erstern schließt, wie wir gesehen haben, der Irrthum die Existenz des auf die beabsichtigte Rechtsänderung gerichteten Willens überhaupt aus, und hat die Nichtigkeit des in dem Vertrage als gewollt erklärten Rechtsverhältnisses unbedingt und von selbst zur Folge, während in dem letzteren Falle der Irrthum nur eine bedingte Wirksamkeit und einen nicht überall in gleicher Weise und unter allen Umständen sich äußernden Einfluß ausübt.

Nicht ganz correct hat man bisher in dem erstern Falle, wenn trotz der Zustimmung zu dem Vertrage wegen des sie begleitenden Irrthumes die nothwendige Uebereinstimmung der beiderseitigen Willenserklärungen, resp. des Willens und der Erklärung nur auf Seiten des einen Contrahenten ausgeschlossen ist, den Vertrag selbst als nichtig bezeichnet, weil sein eigentlicher Hauptzweck, d. h. die Hervorbringung einer Verbindlichkeit zu seiner Erfüllung fortgefallen und das beabsichtigte Rechtsverhältniß nicht eingetreten ist. Allein man hat dabei übersehen, wie Ihering[2]) und namentlich Koeppen[3]) schlagend nachgewiesen haben, daß diese angebliche Nichtigkeit des Vertrages nur in dem Fortfallen seiner Hauptwirkung besteht, daß der Vertrag aber sehr wohl noch andere Wirkungen haben und Verbindlichkeiten anderer Art hervorbringen kann, daß daher der Ausdruck „Nichtigkeit“ nur auf das in ihm als gewollt erklärte Rechtsverhältniß nicht auf das Rechtsgeschäft des Vertrages selbst bezogen werden muß, und man mithin nur in einem sehr uneigentlichen Sinne von der „Nichtigkeit“ des Vertrages reden kann.

---

[1]) a. a. O. I. § 78.
[2]) Culpa in contrahendo, in den dogmat. Jahrbüchern IV. S. 29.
[3]) a. a. O. S. 283. Anm. 288.

Der Dualismus und Gegensatz zwischen den beiden oben bezeichneten Arten des Irrthums zieht sich nun aber durch die ganze Lehre hindurch und hat, da die römischen Juristen ihn in ihren Aussprüchen nicht genügend berücksichtigt, und die verschiedenartigen Fälle untereinander verbunden haben, — ohne jedoch selbst im Einzelnen unrichtige Folgerungen und falsche Consequenzen daraus zu ziehen, — wesentlich dazu beigetragen, die ganze Lehre zu verwirren und zahlreiche Controversen hervorzurufen. Savigny,[1]) dessen Verdienst es ist, diese Unterscheidung zuerst aufgestellt zu haben, will deshalb den Irrthum, welcher die Uebereinstimmung zwischen Wille und Erklärung ausschließt, und welchen er „unächten" Irrthum nennt, aus der Lehre vom Irrthum „sorgfältig entfernen," da in diesen Fällen nicht der Irrthum, sondern das Nichtvorhandensein des Willens der eigentliche Grund der „Nichtigkeit des Vertrages sei", und diese Wirkung auch ohne den Irrthum, als Veranlassung, in diesem Falle eingetreten wäre.

So richtig nun auch diese Ausführungen, welche ihren innern Grund in der Auffassung der beiden Arten des Irrthumes als verschiedener Gattungen, nicht als Species eines und desselben Genus, haben, sind, und so wenig sie durch den Wiederlegungsversuch Herrmann's[2]) zweifelhaft geworden sind, kann ich doch in einigen Punkten mich mit Savigny nicht einverstanden erklären. Denn, abgesehen davon, daß die Bezeichnung „unächter" Irrthum keine ganz treffende und richtige ist, ist immerhin doch auch in den Fällen des uneigentlichen Irrthumes der Irrthum der Grund, weswegen etwas nicht wirklich Gewolltes als gewollt erklärt wird. Das Merkmal des Irrthums, nämlich der Mangel des richtigen Bewußtseins oder die falsche Vorstellung von den äußeren Umständen, welche anders sind, als man sie sich gedacht hat, ist offenbar auch bei dem „unächten" Irrthum vorhanden, nur daß nicht er an sich, sondern das auf ihm beruhende Nichtvorhandensein des erforderlichen Willens, resp. der nothwendigen Willenseinigung der Grund ist, weswegen das in dem Vertrage als gewollt erklärte Rechtsverhältniß nicht zu Stande kommt.

---

[1]) System des heutigen röm. Rechts. Bd. III. S. 264. 292. Beilage VIII. S. 441. 445 u. öft.

[2]) In Lindes Ztschrft. N. F. III. 6. VII. 4. u. öft.

Auch bezeichnet sowohl der römische, wie der heutige Sprachgebrauch, — wenn auch nicht ganz exact, — durchaus in diesen Fällen den Irrthum als Ursache des Nichteintretens der beabsichtigten Rechtsänderung, wie für die römischen Quellen die l. 9. pr. § 2. D. de contr. emt. (18, 1); l. 57. de O. et A. D. (44, 7); l. 3. § 1. eod; l. 32 de reb. cred. D. (12, 1.) und viele andere, in denen die Ausdrücke „error" und „dissensus in corpore" gleichmäßig ohne Bedenken gebraucht werden, obwohl in ihnen offenbar nur von dem s. g. unechten Irrthum die Rede ist, hinreichend darthun. Es ist überhaupt gerade dieser s. g. unechte Irrthum, welcher in den Quellen hauptsächlich berücksichtigt und näher erörtert wird, und ohne welchen Aussprüche der römischen Juristen, wie: „cum errantis voluntas nulla sit;[1]) — cum nullius sit errantis consensus;[2]) — non videntur, qui errant, consentire,"[3]) und ähnliche in dieser Allgemeinheit geradezu falsch wären, und nicht verstanden und erklärt werden könnten.

Wenn man dagegen denselben nicht aus der Lehre vom Irrthum ausscheidet und nur den Gegensatz zwischen ihm und dem eigentlichen Irrthum, „in seiner Beziehung als Beweggrund zu einer Willenserklärung"[4]) scharf und bestimmt hervorhebt und als eigentliche Grundlage der Lehre vom Irrthum in der Weise aufstellt, daß man aus ihm eine besondere Gattung bildet, und daß man die beiden aufgestellten Arten des Irrthums nicht, wie früher gewöhnlich geschah, als Species eines und desselben Genus, sondern als durchaus verschiedene Genera betrachtet, so geben die angeführten Stellen nicht allein einen befriedigenden Sinn, sondern haben auch ihre volle Berechtigung und sind ebenso wahr, als allgemein giltig. Es bedeutet dann der Satz: „nulla voluntas errantis" nichts anderes, als daß der Irrthum, wenn der abgegebenen Willenserklärung unbewußter Weise ein wirklicher Wille nicht entspricht, oder die Erklärung mit der der Gegenseite nicht übereinstimmt, und eine Willenseinigung, den Parteien unbewußt, nicht stattgefunden hat, den auf die in dem Vertrage beabsichtigte Rechtsänderung gerichteten Willen ausschließt

---

[1]) L. 8. Cod. de jur. et facti ignor. (1, 18.)
[2]) L. 9. eod.
[3]) L. 116. § 2. de R. J. D. (50, 17.)
[4]) Savigny, a. a. O. III. S. 112.

und die der Willenserklärung entsprechende rechtliche Wirkung daher nicht eintritt, wie dieses die citirten Stellen auch unzweideutig aussprechen.

Aber aber auch noch nach einer andern Seite hin findet der obige Satz seine volle und allgemeine Anwendung.

In allen Fällen nämlich, in denen eine Handlung als stillschweigende Aeußerung eines bestimmten Willens angesehen wird, der daraus gefolgert werden soll, hat der Satz: „nulla voluntas errantis“ die Bedeutung, daß stillschweigende Einwilligung durch Irrthum ausgeschlossen ist, und daß nur dann aus einem gewissen Benehmen ein Schluß auf einen bestimmten, nicht ausgesprochenen Willen, gemacht werden kann, wenn kein Irrthum dabei stattgefunden hat, welcher die Annahme eben dieses Willens ausschließt. Dies ergiebt sich deutlich aus einer Vergleichung jener Stellen mit l. 19., l. 20. D. de aqu. et aqu. arc. (39, 3); l. 15. D. de jurisdict. (2, 1), l. 2. pr. D. de jud. (5, 1), in denen der oben citirte Satz ebenfalls vorkommt. Zum näheren Erweise sei es mir gestattet, wenigstens die beiden ersten dieser Stellen hier wiederzugeben und zu interpretiren.

Es handelt sich dabei um die actio aquae pluviae arcendae gegen denjenigen, welcher auf seinem Grundstücke solche Arbeiten vornimmt, durch welche das Regenwasser dem Grundstücke des Nachbarn schädlich werden kann. Läßt nun der Nachbar die Errichtung des Werkes zu, so soll nach l. 19. cit. der Unternehmer desselben nicht mehr mit dieser Klage belangt werden können: „si patiente vicino opus faciam, ex quo ei aqua pluvia noceat, non teneri me actione aquae pluviae accendae.“ Dieses aber, fährt l. 20. cit. fort, gelte nur in so weit, als der Nachbar die Vornahme und Gefährlichkeit des Werkes gekannt und geduldet habe. Habe er dagegen im Irrthume befangen oder aus Unkenntniß über die Gefährlichkeit den Bau zugelassen, so sei dadurch seine stillschweigende Einwilligung in die möglichen Nachtheile noch nicht gegeben, da in diesem Falle der Irrthum der Annahme einer Einwilligung entgegenstehe: „sed hoc ita, si non per errorem aut imperitiam deceptus fuerit: nulla enim errantis voluntas est.“

Wir kehren nun zu unserer obigen Eintheilung des Irrthumes zurück, indem wir zunächst die einzelnen Fälle etwas näher betrachten, in denen ein Widerspruch zwischen Willen und Erklärung, oder, wie bei den Verträgen insbesondere, eine

Nichtübereinstimmung der beiderseitigen Willenserklärungen stattfindet.

Zuvörderst ist hierbei zu bemerken, daß nicht jeder Irrthum, nicht jeder Mangel des richtigen Bewußtseins davon, daß die abgegebene Willenserklärung in irgend einer Beziehung dem wirklichen Willen oder der Willenserklärung des anderen Contrahenten nicht entspricht, die Wirkung hat, das Dasein des Vertragswillens überhaupt auszuschließen und die beabsichtigte Rechtsänderung nicht eintreten zu lassen. Es müssen vielmehr die einzelnen Bedingungen, unter denen, sowie die Grenzen, innerhalb deren der den Vertragsabschluß begleitende Irrthum diesen Einfluß ausübt, genau bestimmt werden, da gerade auf dieser Unterscheidung hinsichtlich der Wirkungen, die wichtige Eintheilung des Irrthums in wesentlichen und unwesentlichen, s. g. error essentialis und error concomitans, beruht. Ersterer, welcher allein der Gegenstand unserer Untersuchung sein soll, ist derjenige Irrthum, welcher einen Umstand betrifft, der als so wesentlich erscheint, daß die abgegebene Willenserklärung entweder gar nicht, oder doch in einem für den Vertrag wesentlichen Punkte, nicht als Ausdruck des wahren und wirklichen Willens des Handelnden gelten kann; letzterer dagegen ist derjenige Irrthum, bei welchem dieses nicht der Fall ist, und eine Nichtübereinstimmung zwischen Wille und Erklärung nur in Betreff unwesentlicher Nebenpunkte vorhanden ist. Bei dem wesentlichen Irrthum ist die abgegebene Willenserklärung des Irrenden gar nicht dessen wirklicher Wille. Beide Parteien haben zwar anscheinend eine Vereinigung und Uebereinstimmung ihres Willens herbeigeführt, es steht aber der Wille des einen Contrahenten entweder mit seiner eigenen Erklärung bezüglich eines wesentlichen Punktes im Widerspruch, oder es denkt jeder von ihnen an etwas von dem Gedanken des andern Verschiedenes, so daß es trotz der gegenseitigen Zustimmung zu der Erklärung des andern Contrahenten an einem übereinstimmenden Willen hinsichtlich der in dem Vertrage als gewollt erklärten Rechtsänderung vollständig fehlt. Die nothwendige Folge dieses Mangels an einem übereinstimmenden Willen muß in diesem Falle, wenn auch der Vertragsabschluß selbst dadurch nicht gehindert wird, die sein, daß das in dem Vertrage als gewollt erklärte Rechtsverhältniß gar nicht zu rechtlicher Geltung kommt und die beabsichtigte Rechtsänderung keinenfalls eintritt.

Der Grund hierfür aber ist, wie wir gesehen haben, nicht der Irrthum an sich, nicht daß aus Irrthum gewollt ist, sondern daß überhaupt nicht nach Maßgabe und Inhalt der abgegebenen Willenserklärung gewollt ist und ein auf die im Vertrage als gewollt erklärte Rechtsänderung gerichteter Wille gar nicht existirt.

Diejenigen Umstände nun, welche als wesentliche Bestandtheile eines jeden Vertrages gelten müssen, und somit die einzelnen Fälle des wesentlichen Irrthums enthalten, betreffen zunächst die Natur des Vertrages oder der beiderseitigen Willenserklärungen selbst, sodann die Subjecte oder Personen, welche den Vertrag schließen und endlich das Object oder die Sache, welche den Gegenstand desselben bildet. Wir erhalten auf diese Weise eine Dreitheilung des wesentlichen Irrthums in: error in negotio s. in genere contractus, error in persona, und error in corpore, welche indeß, wie wir sehen werden, nicht durchaus erschöpfend ist, und die Grenzen, innerhalb deren das Geltungsgebiet des wesentlichen Irrthums sich erstreckt, nicht vollständig umfaßt und abschließt.

Zunächst ist nämlich hier ein Fall vorauszuschicken, welcher zwar mit dem s. g. error in negotio viel Aehnlichkeit besitzt, aber doch nicht ganz identisch mit diesem ist. Ich meine den Fall, in welchem der Irrthum das ganze Geschäft, den ganzen Vertrag in seinem vollen Umfange, nicht nur in einem seiner Bestandtheile, betrifft, und ein Mißverständniß in Bezug auf den Inhalt des Willens im Ganzen stattfindet. Dieser Irrthum liegt vor, wenn der Irrende das Geschäft, welches er zu wollen unbewußt erklärt, überhaupt gar nicht will, wenn er z. B. aus Versehen eine falsche Urkunde unterschreibt, während es in seiner Absicht lag, dieses bei einem ganz andern Schriftstücke zu thun,[1]) oder wenn er ein Blanquet ausstellt, welches ein Anderer gegen seinen Willen und gegen seine Absicht ausfüllt, und in ähnlichen Fällen. Daß hier, trotzdem eine giltige Willenserklärung abgegeben ist, die dieser Erklärung entsprechende rechtliche Wirkung nicht eintreten und die aus Versehen erklärte Uebernahme einer Verbindlichkeit den Aussteller der Urkunde nicht verpflichten kann, soweit es sich nicht um einen dadurch

---

[1]) Dieser Fall wird besprochen in l. 5. C. IV. 22. und heißt es dort i. f.: neutrum contractum (in utroque alterutrius consensu deficiente) constitisse procul dubio est."

entstandenen Schaden handelt, ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Ausführung.

Aehnlich aber verhält es sich mit dem s. g. error in negotio s. in genere contractus. Auch hier handelt es sich um einen Irrthum, welcher sich auf den ganzen Vertrag erstreckt und die Natur oder das Genus desselben betrifft. Wenn nämlich der eine Contrahent kaufen, der andere tauschen, oder der eine etwas als Darlehn geben will, was der andere irrthümlich für ein Geschenk annimmt, und der Wille des einen somit auf etwas ganz andres gerichtet ist, als der des andern, so kann ebensowenig, wie in dem eben erwähnten Falle, das in dem Vertrage als gewollt erklärte Rechtsverhältniß rechtlichen Bestand haben, da es an dem Erfordernisse, von welchem die Verpflichtung auf Erfüllung des Vertrages abhängt, d. h. an dem nothwendigen Consense offenbar völlig fehlt. Zweifel können hierbei wohl nicht entstehen, zumal durch zahlreiche Aussprüche in den Quellen ausdrücklich erklärt wird, daß die Obligation, auf welche der Vertrag gerichtet ist, in diesem Falle nicht zur rechtlichen Geltung kommt: „si ego pecuniam quasi donaturus tibi dedero, tu quasi mutuam accipias, donationem non esse sed an mutua sit, videndum, et puto, nec mutuam esse . . “[1])

Fast ebenso allgemein, jedoch nicht ganz so, wie der eben behandelte Fall, wird der error in persona, der Irrthum über die Person des andern Contrahenten, als ein wesentlicher Irrthum angesehen, sobald derselbe die Person als solche, die Identität derselben, und nicht blos persönliche Eigenschaften des einen oder anderen Contrahenten betrifft.

Daß die Subjecte oder die den Vertrag schließenden Personen, welche denselben überhaupt erst durch ihre Willenserklärungen ins Leben rufen, für den Vertragsabschluß wesentlich sind, ist wohl noch von Niemand bestritten worden. Wohl aber haben einzelne Schriftsteller und Rechtslehrer, namentlich Glück,[2]) Lauterbach[3]) und neuerdings Bekker[4]) die Behauptung aufgestellt, daß ein Irrthum in Betreff der bei dem Vertrage sich

---

[1]) l. 18. D. de reb. cred. (12, 1.)

[2]) Glück: Ausführliche Erläuterungen der Pandecten nach Hellfeld. Bd. 4. u. Bd. 16. S. 18.

[3]) Lauterbachii observ. 513.

[4]) In der krit. V. J. S. V. S. 395.

gegenüberstehenden Personen nicht zu dem wesentlichen Irrthume zu rechnen sei, durch welchen der Vertragswille ausgeschlossen wird. Gestützt wird diese Behauptung besonders auf den Ausspruch Ulpians[1]): „si in nomine dissentiamus, verum in corpore constet, nulla dubitatio, quin valeat emtio et venditio nihil enim facit nominis error, cum de corpore constet.“ Es ist dabei nicht berücksichtigt, daß diese Stelle sich nur auf den Fall bezieht, wo der Gegenstand des Vertrages irrig bezeichnet wird, während über ihn selbst kein Zweifel obwaltet.

Denn es ist klar, daß, wenn von zwei einen Vertrag eingehenden Personen, die eine an einen ganz andern Contrahenten denkt, als an den, welcher ihr wirklich gegenübersteht, ein übereinstimmender Wille, ein Consens, der, wie wir gesehen haben, zwar nicht für den *Abschluß* des Vertrages, wohl aber für das Eintreten der beabsichtigten rechtlichen Vertrags*wirkung* erfordert wird, gar nicht zu Stande gekommen ist, da es ja gar nicht in dem Willen des Irrenden lag, mit *diesem* andern Contrahenten überhaupt einen Vertrag zu schließen, er vielmehr denselben nur mit derjenigen Person eingehen wollte, wofür er jenen gehalten hat.

Für letztwillige Verfügungen ist denn auch der Irrthum in der Person als ein wesentlicher in den Quellen ausdrücklich anerkannt worden, z. B. in l. 9. pr. de hered. inst. D. (28, 5.), wo es heißt: „quotiens volens alium heredem scribere, alium scripserit, in corpore hominis errans, placet neque eum heredem esse, qui scriptus est, quoniam voluntate deficitur, neque eum, quem voluit, quoniam scriptus non est.“

Es muß dieses aber auch ebenso allgemein bei Verträgen gelten.

Denn die eben citirte Stelle setzt den Grund, weswegen die Erbeinsetzung für den Eingesetzten ungiltig ist, in den Mangel des Willens des Testator, — „quoniam voluntate deficitur,“ — und zwar aus Irrthum über die Person des Erben — „in corpere hominis errans.“ Es muß daher ebenso auch bei einem Vertrage, bei welchem gleichfalls das eigentliche Fundament der rechtlichen Wirkung der *Wille* der Parteien ist, und die Willens*übereinstimmung* *das* Erforderniß bildet, wovon die Verpflichtung auf *Erfüllung*

---

²) L. 9. § 1. D. de contr. emt. (18, 1.)

des Vertrages abhängt, ein Irrthum über die Person oder die Identität des andern Contrahenten das Nichteintreten der beabsichtigten Rechtsänderung bewirken, oder mit anderen Worten, ein wesentlicher Irrthum sein. In vielen Fällen ist dieses an sich klar und zweifellos, so namentlich bei Verwechslung der Personen bei Schenkungen, Stipulationen, Verlöbnissen und ähnlichen Verträgen: für andere Fälle haben wir direct beweisende Aussprüche in den Quellen selbst, z. B.: „si et me et Titium mutuam pecuniam rogaveris, et ego meum debitorem tibi promittere jusserim, tu stipulatus sis, quum putares, eum Titii debitorem esse: an mihi obligaris? Subsisto, siquidem nullum negotium mecum contraxisti, sed propius est, ut obligari te existimem: non quid pecuniam tibi credidi — hoc enim nisi inter consentientes fieri non potest, — sed quia pecuniam meam, quae ad te pervenit mihi a te reddi aequum et bonum est.“ [1])

Der Nachdruck ist hier auf die Worte: „hoc enim nisi inter consentientes fieri non potest,“ und: „siquidem nullum negotium mecum contraxisti“ zu legen, in denen in bestimmter und klarer Weise ausgesprochen wird, daß durch den Irrthum in der Person des Gläubigers, mögen sonstige Verbindlichkeiten auch die Folge sein, jedenfalls eine Darlehnsobligation nicht entstanden ist, da nur unter Uebereinstimmenden ein Vertrag mit der erklärten rechtlichen Wirkung möglich sei.

Andere beweisende Stellen sind noch l. 52. § 21. und l. 66 § 4. de furt. D. (47, 2.)

Es handelt sich hier ebenfalls um ein Darlehn, das einem wohlhabendem Manne, welchen aber der Darleiher nicht persönlich kennt, gegeben werden soll. Statt des reichen Empfängers wird nun ein armer untergeschoben und dadurch ein Irrthum auf Seiten des Darleihers über die Person des andern Contrahenten bewirkt. Dann soll dieser letztere, wenn er um die Unterschiebung wußte, sogar als fur behandelt werden. Nach l. 43. pr. de furt. D. (47, 2.)[2]) hat dies zur nothwendigen Voraussetzung, daß der Empfänger das Eigenthum an dem dargeliehenen Gelde gar nicht erworben, eine Eigenthumsübertragung mithin nicht stattgefunden hat.

---

[1]) L. 32. de reb. cred. D. (12, 1.)

[2]) Es heißt dort: „falsus creditor, (hoc est is qui se simulat creditorem), si quid acceperit, furtum facit, nec nummi ejus fient.“

Es ist also die in dem Vertrage beabsichtigte Rechtsänderung gar nicht eingetreten. Windscheid[1]) ist zwar der Ansicht, daß in den angeführten Stellen „keine Andeutung davon enthalten sei, daß das Eigenthum nicht übergehe", indem er hinzufügt: „abgesehen von dem Falle, in dem ein furtum vorliegt, welches aber überhaupt den Eigenthumsübergang auch da ausschließt, wo demselben kein Hinderniß entgegensteht." Allein dagegen spricht der Umstand, daß nach der Ansicht des Ulpian und Paulus, von denen die obigen Stellen herrühren, der untergeschobene Empfänger, falls er um die Unterschiebung wußte, und also den Irrthum des Darleihers kannte und benutzte, ein furtum begangen hat. Dieses schließt die Eigenthumsübertragung mit klaren Worten aus, und es wäre geradezu unmöglich, daß die genannten römischen Juristen im umgekehrten Falle, wenn eine giltige Darlehnsobligation entstanden und das in dem Vertrage als gewollt erklärte Rechtsverhältniß zur rechtlichen Geltung gekommen wäre, von einem furtum hätten sprechen können. Nicht weil der Empfänger ein furtum begangen hat, ist die beabsichtigte Rechtsänderung nicht eingetreten, sondern weil wegen des Irrthums über die Person des Schuldners eine gültige Darlehnsobligation nicht entstanden und ein Eigenthumsübergang des dargeliehenen Geldes nicht stattgefunden hat, konnte der Empfänger wegen seines dolus überhaupt als fur behandelt werden.

Der Grund, weswegen trotz dieser beweisenden Quellenaussprüche so viele Schriftsteller dem error in persona eine unbedingte und allgemeine Wirkung nicht zuerkennen wollen, liegt in den häufigen Fällen des täglichen Verkehrs und gemeinen Lebens, bei denen es meist ganz gleichgiltig ist, mit wem überhaupt contrahirt wird, so daß nicht die Persönlichkeit und Identität der Paciscenten, sondern nur das Rechtsgeschäft selbst ins Auge gefaßt wird. Hier will man eben mit demjenigen contrahiren, der uns gegenüber steht; sein Name und seine besonderen Eigenschaften sind ganz gleichgültig. Ein Irrthum über den Namen ist hier kein error in persona, sondern lediglich ein error in nomine. Er muß daher in diesem Falle unwesentlich sein und kann nicht die Wirkung haben, den einmal erklärten Vertrags-

[3]) a. a. O. I. § 76. Anm. 6.

willen aufzuheben, da der Wille des Irrenden hier durch den Irrthum über die Person des anderen Contrahenten innerlich nicht wesentlich anders wird, als er äußerlich erscheint.

Der dritte wesentliche Bestandtheil eines jeden Vertrages und zwar derjenige, über welchen am häufigsten ein dissensus und ein Irrthum stattfindet, ist das Object oder die Sache, welche den Gegenstand des Vertrages bildet. Hier kann der Irrthum, s. g. error in corpore, in mannigfachster und verschiedenartigster Weise auftreten. Zunächst können beide Parteien an verschiedene individuell bestimmte Sachen oder Leistungen denken, so daß der eine Contrahent das eine Object, der andere ein anderes im Auge hat, und eine Uebereinstimmung über den Gegenstand des Vertrages gar nicht existirt. Bei diesem Irrthume über die Identität der Sache, den Vertragsgegenstand im Ganzen, kann es nicht zweifelhaft sein, daß keiner der beiden Paciscenten zur Erfüllung des allerdings auch hier fertigen Vertrages verpflichtet wird, da den beiderseitigen Willenserklärungen, resp. Rechtsgeschäften, durch deren Vereinigung sich der Abschluß des Vertrages vollzogen hat, der nothwendige Consens, von welchem, wie wir gesehen haben, die Verbindlichkeit zur Erfüllung des Vertrages abhängt, offenbar gänzlich fehlt. Es wird dieses von den römischen Juristen auch an verschiedenen Stellen des corpus juris ausdrücklich bestätigt, so namentlich in Betreff des Kaufes, wenn Käufer und Verkäufer an verschiedene, individuelle Gegenstände denken, in l. 9. pr. de contr. emt. D. (18, 1.):

„si igitur ego me fundum emere putarem Cornelianum, tu mihi Sempronianum te vendere putasti, emtio nulla est,"

in Betreff der Stipulationen in l. 137. § 1. de V. O. D. (45, 1); l. 83. § 1. eod.; betreffs der Schenkungen l. 10. C. de donat. (8. 54), und ganz allgemein, allerdings mit besonderer Berücksichtigung des Kaufes, der Miethe und Societät, in l. 57 de O. et A. D. (44, 7) wo es heißt: „in omnibus negotiis contrahendis, sive bonae fidei sint, sive non sint, si error aliquis intervenerit, ut aliud sentiat, qui emit aut qui conducit, aliud qui cum his contrahit, nihil valet, quod acti sit. Et quidem in societate quoque coëunda, respondendum est, ut si dissentiant, aliud alio existimante, nihil valet ea societas, quae in consensu consistit."

Zwar versucht Hoffmann[1]) in einem Falle diese Wirkung des error in corpore abzuschwächen, indem er behauptet, daß, „wenn der Promittent den Irrthum des Promissars gekannt habe, das Rechtsgeschäft aufrecht erhalten, und dem Promissar das geleistet werden müsse, was dieser im Sinne gehabt habe, weil das Schweigen des Promittenten so ausgelegt werden müsse, als habe sich derselbe der Meinung des Acceptanten accommodirt.“ Allein, wie mir scheint, mit Unrecht. Es handelt sich in diesem Falle offenbar um einen dolus, ein arglistiges Benehmen auf Seiten des Promittenten. Nun hat dieser Umstand zwar selbstständige Folgen, unabhängig vom Vertrage, so daß der Promittent wegen seines dolus für allen erweislichen Schaden haften muß, allein auf Erfüllung des Vertrages wird auch in diesem Falle der Promittent nicht obligirt, da durch den Irrthum auf Seiten des Promissars der hierzu erforderliche Consens unstreitig ausgeschlossen ist, und der Umstand, daß der Promittent den Irrthum seines Gegners kannte, nicht die Wirkung haben kann, diesen Mangel zu ersetzen und die fehlende Uebereinstimmung zu ergänzen, wie auch Richelmann,[2]) Vangerow[3]) u. A. des Näheren nachgewiesen und ausgeführt haben.

Dagegen kann ich in einem andern Fall seiner Ansicht vollständig beipflichten, daß, wenn zwar keine individuell bestimmte Sachen oder Leistungen Gegenstand des Vertrages sind, sondern eine Leistung nur in genere ausbedungen ist, und der Irrthum sich auf eine nur der Gattung nach bestimmte Sache bezieht, derselbe dem error in corpore vollständig gleichstehen, und die in dem Vertrage beabsichtigte Rechtsänderung ebenfalls unwirksam machen muß.

Ein Irrthum bezüglich des Gegenstandes des Vertrages kann ferner auch über die Größe, den Umfang und die Quantität der Leistung, und zwar nicht nur bei fungibeln Sachen, sondern in allen Fällen, wobei nach einem bestimmten Maßstabe eine nach Maß oder Zahl zu ermittelnde Größe in Betracht kommt, stattfinden. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Quantität der einzige Gegenstand des Vertrages ist, oder ob das Versprechen derselben sich auf eine erwartete Gegenleistung bezieht, mit

---

[1]) In Fuhr's und Hoffmann's civil. Versuchen. Abh. 7. S. 102.
[2]) Richelmann: der Einfluß des Irrthums auf Verträge 1837. S. 49 ff.
[3]) v. Vangerow: Lehrbuch der Pandecten. II[I]. § 604. Anm. 1.

andern Worten, ob ein einseitig oder ein gegenseitig verpflichtender Vertrag im einzelnen Falle vorliegt. Im erstern Falle hat das in dem Vertrage als gewollt erklärte Rechtsverhältniß in dem Maaße und bis zu dem Betrage, bis zu welchem sich Wille und Erklärung decken, völlig rechtlichen Bestand, da in so weit eine wirkliche Willensübereinstimmung, ein wahrer Consens vorhanden ist. Es muß daher der Promittent, da ein übereinstimmender Wille jedenfalls in Betreff der geringeren Quantität vorhanden ist, stets auf Erfüllung des Vertrages nach Maßgabe seines verminderten Inhaltes und Umfanges verpflichtet werden, und der Vertrag selbst bezüglich dieses geringeren Betrages die erklärte rechtliche Wirkung haben, wie dieses auch in den Quellen ausdrücklich bezeugt wird, wenn es dort heißt:[1]) „si stipulanti mihi decem, tu viginti respondeas, non esse contractam obligationem, nisi in decem constat. Ex contrario quoque, si me viginti interrogante, tu decem respondeas, obligatio nisi in decem non erit contracta. Licet enim oportet congruere summam, attamen manifestissimum est, viginti et decem inesse.“

Bei zweiseitigen Vertragsobligationen dagegen, bei denen es sich um Leistung und Gegenleistung handelt, kann dieses Prinzip nur gelten, wenn derjenige, welcher die irrthümlich angenommene Quantität zu leisten hat, an mehr denkt, als der andere Contrahent seinerseits für seine Gegenleistung verlangt, mit andern Worten, wenn der Acceptant, der Quantität nach, sich zu mehr verpflichtet glaubt, als der Offerent beansprucht hat. Dann entsteht wieder eine Verpflichtung zur Leistung des Minus für den Acceptanten, da in dem Plus stets auch das Minus enthalten ist, und derjenige, welcher 100 anbietet, damit auch offenbar 80 angeboten hat. Es müssen daher hier, da ein Consens, wenn der Gegner nur an 80 gedacht hat, über diese 80 jedenfalls erzielt worden ist, beide Contrahenten auf Erfüllung des Vertrages, soweit ihre gegenseitigen Willenserklärungen sich decken und übereinstimmen, d. h. also mit Beschränkung auf diesen geringern Betrag, verpflichtet werden, wie l. 52. locati D. (19. 2) mit den Worten: „sed et si ego minoris me locare

---

[1]) L. 1. § 4. de V. O. D. (45. 1.)

sensero, tu te pluris conducere, non pluris erit conductio, quam quanti ego putavi“ zur Genüge beweist.

Anders verhält es sich dagegen im umgekehrten Falle, wenn der Acceptant weniger zu geben beabsichtigt, als der Offerent, der ja seinerseits auch leisten muß, verlangt hat und zu erhalten glaubt. Dann ist der Irrthum ein wesentlicher und schließt den auf die in dem Vertrage beabsichtigte Rechtsänderung gerichteten Willen aus, insofern derjenige, welcher 100 fordert, damit noch nicht erklärt hat, daß er mit 80 zufrieden sei. Während in dem vorher erwähnten Falle sich die beiderseitigen Willenserklärungen in Betreff der geringern Quantität vollständig decken, findet hier eine Uebereinstimmung in keiner Weise Statt. Die beiden Contrahenten haben zwar auch in diesem Falle rechtlich wirksame Willenserklärungen abgegeben, in Folge deren der Abschluß des Vertrages perfect geworden ist, es divergirt aber der Wille des *einen* von dem des *andern*, so daß für keinen von ihnen *die* Obligation, auf welche der Vertrag gerichtet ist, d. h. die Verpflichtung auf *Erfüllung* desselben, entstehen kann, was auch durch die eben citirte Stelle bestätigt wird, indem es dort weiter heißt: „. . . . si decem tibi locem fundum tu autem existimes quinque te conducere, nihil agitur.“

Der Irrthum über den Vertragsgegenstand kann aber nicht nur in Betreff der Identität und Quantität des Objects stattfinden, sondern wird noch viel häufiger die Substanz, d. h. den physischen Inhalt oder den Stoff, aus welchem die Sache besteht, sowie insbesondere einzelne Eigenschaften derselben betreffen.

Es fragt sich nun, ob diesem s. g. error in substantia s. in materia, — Ausdrücke, welche in den Quellen gleichbedeutend und promiscue gebraucht werden, was l. 9. §. 2; l. 11. pr.; l. 14. de contr. emt. (18. 1.) u. a. Stellen zeigen, — dieselbe Bedeutung beizulegen sei, wie dem error in persona und error in corpore, oder anders ausgedrückt, ob der Irrthum über die Substanz und Beschaffenheit der Sache zu dem wesentlichen Irrthum zu rechnen sei, oder nicht. Es besteht hierüber eine große Meinungsverschiedenheit unter den Rechtsgelehrten, die wohl hauptsächlich dadurch hervorgerufen worden ist, daß uns in den Quellen in Betreff dieser Frage nur einzelne Beispiele, die ihrer Natur nach nicht einmal gleichartig sind, gegeben werden, ohne daß ein allgemeines, durchgreifendes Princip aufgestellt

würde, und daß dieser ganze Theil der Lehre vom Irrthum im römischen Recht selbst eine Fortbildung und theilweise Umgestaltung im Laufe der Zeit erfahren hat.

Ich werde nun in Kürze die Hauptansichten über diese Frage anführen, um dann zu derjenigen überzugehen, durch welche, nach meiner Ueberzeugung, allein eine befriedigende Lösung gewonnen werden kann.

Mühlenbruch[1]) u. A. machen hierbei einen Unterschied zwischen den bonae fidei Geschäften und denen des jus strictum. Dem widerspricht aber unbedingt die schon citirte l. 57. de O. et A. (44. 7), wo es heißt: „in omnibus negotiis, sive bonae fidei sint, sive non sint, si error aliquis inter venerit, nihil valet quod acti sit...., abgesehen davon, daß diese ganze Unterscheidung für das heutige Recht keine Bedeutung mehr hat. Andere, wie Thibaut[2]), von Wening[3]), unterscheiden zwischen einseitigen und zweiseitigen Vertragsobligationen, noch Andere, wie Voet[4]) und Cujacius[5]) stellen alles auf das Interesse und den Willen des Irrenden, so daß es von ihm allein abhängt, welche Bedeutung er seinem Irrthum geben will, und er, wenn er es für vortheilhaft findet, die Ungültigkeit des Vertrages unter allen Umständen aufrecht erhalten kann. Die herrschende Ansicht endlich geht dahin, daß ein Irrthum über den Stoff, s. g. error in substantia, regelmäßig als ein wesentlicher anzusehen sei, welcher die Willensübereinstimmung aufhebe, daß ein Irrthum über anderweitige Eigenschaften, s. g. error in bonitate, dagegen unwesentlich und ohne jeden Einfluß sei.

Allen diesen Ansichten und Unterscheidungen, welche zum Theil nicht unbegründet sind, und denen mit einzelnen Modificationen eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist, liegt m. E, abgesehen davon, daß sie auf eine allgemeine Regel sich nicht zurückführen lassen, der Fehler zu Grunde, daß sie die einzelnen Bedingungen und Erfordernisse, auf welche es bei dem wesentlichen Irrthume ankommt, sowie die Grenzen, innerhalb deren sein Geltungsgebiet sich erstreckt, nicht genügend berück-

---

[1]) Mühlenbruch, doctrina pandectarum. § 338.

[2]) Thibaut, „System des Pandectenrechts", und „Versuche über einzelne Theile des Rechts."

[3]) v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gem. Civilrechts.

[4]) Voet, comment ad pand. ad tit. Dig. de O. et A. ad leg. 22.

[5]) Cujacius, comment. jur. civ. lib. 18. tit. I. § 5.

sichtigen und näher bestimmen. Der wesentliche Irrthum besteht, wie wir gesehen haben, darin, daß er einen Umstand betrifft, dessen Dasein oder Nichtdasein von solcher Bedeutung für den rechtlichen Bestand des in dem Vertrage als gewollt erklärten Rechtsverhältnisses ist, daß dieses im umgekehrten Falle als nicht gewollt erscheint, und die abgegebene Willenserklärung des Irrenden nicht als Ausdruck seines wahren Willens gelten kann. Es ist zwar auch im Falle des wesentlichen Irrthums eine wirksame Willenserklärung vorhanden, durch welche der Abschluß des Vertrages sich vollendet; es kann aber die dieser Erklärung entsprechende rechtliche Wirkung um deswillen nicht eintreten, weil der Umstand, auf welchen sich der Irrthum erstreckt, so wesentlich ist, daß der auf die beabsichtigte Rechtsänderung gerichtete Wille dadurch ausgeschlossen und die Uebereinstimmung entweder zwischen dem Willen und der Erklärung des einen Contrahenten, oder zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Erklärungen aufgehoben wird. Von diesem Gesichtspunkte aus muß auch der s. g. error in substantia betrachtet werden, ohne Rücksicht, ob derselbe sich gerade auf die Substanz oder den Stoff, aus welchem die Sache besteht, oder auf anderweitige Eigenschaften derselben bezieht. Es ist damit zugleich das Unzutreffende und Unzureichende des Ausdruckes error in substantia characterisirt und bezeichnet. Betrifft daher der Irrthum eine bestimmte Eigenschaft einer Sache, die von solcher Bedeutung ist, daß ihr Dasein oder Nichtdasein derselben einen wesentlichen andern Inhalt giebt, und den Gegenstand, auf welchen der Wille gerichtet ist, factisch zu einem ganz andern macht, als derjenige ist, auf welchen die Willenserklärung lautet, so ist diese letztere gar nicht auf die in dem Vertrage beabsichtigte Rechtsänderung gerichtet, und der Irrthum ein wesentlicher. Er muß daher auch die Kraft und Wirkung des wesentlichen Irrthums haben, d. h. das Zustandekommen des in dem Vertrage als gewollt erklärten Rechtsverhältnisses von selbst hindern.

In diesem Falle kommt alsdann der s. g. error in substantia dem Irrthum über die Identität vollständig gleich, und muß demgemäß auch in derselben Weise berücksichtigt und rechtlich behandelt werden.

In allen andern Fällen, mag der Irrthum nun den Stoff oder eine beliebige Eigenschaft der Sache betreffen, ist er ein unwesentlicher, welcher regelmäßig ohne jeden Einfluß ist, und

die der Willenserklärung entsprechende rechtliche Wirkung, d. h. die Verpflichtung auf Erfüllung des Vertrages nicht zu hindern und zu vereiteln vermag.

Die hier vorgetragene Ansicht[1]) schließt sich eng an die von Savigny in Betreff des s. g. error in substantia zuerst aufgestellte und begründete Unterscheidung und die in § 137 und § 138 seines Systems enthaltenen Ausführungen an. Derselbe sagt: „der Irrhum über eine Eigenschaft einer Sache ist ein wesentlicher, wenn durch die irrig vorausgesetzte Eigenschaft, nach den im wirklichen Verkehr herrschenden Begriffen, die Sache zu einer andern Art von Sachen gerechnet werden müßte, als wozu sie wirklich gehört."

Es kann, wie ich glaube, durch diese Unterscheidung allein eine wirkliche und befriedigende Lösung der Frage über die Bedeutung des error in substantia herbeigeführt und gewonnen werden. Derselbe unterscheidet sich von dem error in persona und error in corpore nicht durch eine andere oder geringere Wirkung, sondern nur dadurch, daß sein Umfang mehr eingeschränkt und seine Bedeutung von den Umständen und der Natur des einzelnen concreten Falles mehr abhängig ist.

Wie schon gesagt, geben uns die Quellen bei dieser ganzen Streitfrage nur einzelne Beispiele und Entscheidungen, ohne einen allgemeinen Grundsatz auszusprechen; aber schon aus ihnen läßt sich m. E. die Richtigkeit des obigen Prinzips über die Bedeutung des error in substantia nachweisen. Die Beispiele, bei denen nach den Aussprüchen der römischen Juristen der error in substantia als ein wesentlicher angesehen werden soll, sind ausschließlich dem Kaufvertrage entlehnt, so: l. 9 § 2, l. 14, l. 41 § 1 de contr. emt. D. (18. 1.) l. 11. § 1. eod., in denen es unbedingt heißt: „aliud pro alio venisse videtur, nulla est venditio." Und zwar soll dieses gelten ohne Unterschied, ob der Käufer oder der Verkäufer oder beide im Irrthum über die Substanz der Sache befangen waren, wie l. 14 cit. deutlich mit den Worten ausspricht: „quid tamen dicemus, si in materia et qualitate ambo errarent? . . . ."

---

[1]) Mit derselben stimmen überein: Windscheid, a. a. O. I. § 76., v. Vangerow. a. a. O. III. § 604 Anm.; Arndts a. a. O. § 239. Sintenis, das practische gemeine Civilrecht I. § 22. S. 198. Puchta, Pandecten I. § 65. Dagegen sind: Kritz, Rechtsfälle IV. S. 345 ff. u. Renaud, im Arch. f. civ. Praxis XXVIII. 10. m. E. mit Unrecht.

Es kommt nun für uns darauf an, den Nachweis zu liefern, daß den in den eben angeführten Stellen enthaltenen Entscheidungen der Gedanke zu Grunde liegt, daß das in dem formell vollständig geschlossenen Vertrage als gewollt erklärte Rechtsverhältniß deswegen nicht zur rechtlichen Geltung kommt, weil der dabei obwaltende Irrthum einen Umstand betrifft, der so wesentlich für die auf Abschluß des Vertrages gerichtete Willenserklärung ist, daß diese bei richtiger Kenntniß der Sache gar nicht als abgegeben erscheinen würde. Gelingt es uns dann noch bei Vergleichung mit andern Quellenaussprüchen, in denen der error in substantia als ein unwesentlicher Irrthum bezeichnet wird, darzuthun, daß in diesen Fällen der vorliegende Irrthum nur nebensächliche und unwesentliche Momente betrifft, und die in dem Vertrage beabsichtigte Rechtsänderung deswegen eintreten muß, so glaube ich, daß damit der Beweis für die Richtigkeit des aufgestellten Princips erbracht sein wird.

Betrachten wir nun die einzelnen Entscheidungen, welche uns in den Quellen gegeben werden, etwas näher, so sehen wir, daß es sich in den drei ersten der citirten Stellen um einen Kauf von Geräthschaften handelt, welche aus Bronze oder anderm unedlen Metall gefertigt sind, während der Käufer solche von Gold oder Silber zu erstehen glaubt. Es wird hier das in dem Vertrage beabsichtigte Rechtsverhältniß mit Recht für ungültig erklärt, da die Wesenheit eines metallenen Gefäßes davon abhängt, ob dasselbe von edlem oder unedlem Metall gefertigt ist, und das Object des Kaufes mithin in diesem Falle als eine Sache ganz andrer Art erscheint, als sie in Wirklichkeit ist. Da der Wille des Käufers hier auf einen Gegenstand von ganz andrer Beschaffenheit gerichtet ist, als auf den, auf welchen seine Erklärung lautet, so kann diese nicht als Ausdruck seines wirklichen, wahren Willens gelten, und muß hinsichtlich der beabsichtigten rechtlichen Vertragswirkung als nicht abgegeben angesehen werden.

Ebenso verhält es sich mit dem in l. 9. § 2. und l. 11. § 1. cit. besprochenen Irrthume, welcher bei einem Kaufe von Essig statt Weines und eines männlichen statt weiblichen Sklaven obwaltet. Auch er muß als ein wesentlicher Irrthum betrachtet werden, welcher den auf die beabsichtigte Rechtsänderung gerichteten Willen ausschließt, und wegen der völligen Ungleichartigkeit der Waare dem Irrthume über die Identität der Sache, dem s. g. error in corpore, vollständig gleichstehen.

Andrerseits kann ein Irrthum über solche Eigenschaften einer individuell bestimmten Sache, welche nicht so geartet sind, daß sie derselben im rechtlichen Verkehr eine wesentlich andere Bedeutung geben, namentlich ein Irrthum in Betreff des Werthes oder der Qualität, s. g. error in qualitate, das Eintreten der als gewollt erklärten Rechtsänderung nicht hindern, und ist zu dem unwesentlichen Irrthume zu rechnen. Beispiele hierfür finden sich in den Quellen in Betreff eines Irrthums über gutes und schlechtes Gold[1]), über sauer gewordenen Wein[2]), bei dem Kaufe einer für eine Jungfrau gehaltenen Sclavin[3]), die es nicht mehr ist, bei dem Kaufe von alten statt neuen Kleidern[4]), und von hölzernen Geräthschaften, wenn der Irrthum sich auf die bessere oder schlechtere Holzart bezieht[5]), und in ähnlichen Fällen, in denen überall der Irrthum Eigenschaften der Sache betrifft, die nicht derart sind, daß sie dieselbe zu einer andern Art von Sachen machen, als wozu sie wirklich gehört.

Nur ist hierbei noch zu bemerken, daß, da der Wille der Parteien auch eine objectiv minder wichtige Eigenschaft zu einer wesentlichen erheben kann, wenn irgendwo, so bei dieser Frage die besonderen wesentlichen und unwesentlichen Momente und Beziehungen in den einzelnen concreten Rechtsverhältnissen geprüft und untersucht werden müssen, und daß nicht zu leugnen ist, daß in Anwendung des Begriffes auf den Einzelnfall sehr verschiedene Ansichten und Entscheidungen möglich sind. Es werden daher immer die Intentionen der Paciscenten selbst sein, auf welche man bei den Einzelnentscheidungen zurückzugehen hat, — eine Einschränkung und Modification, die indessen dem obigen Princip an sich keinen Abbruch thun kann.

Bei diesem ganzen Theile der Lehre vom Irrthum haben zwei Stellen der Pandecten wesentlich dazu beigetragen, Unklarheit und Unsicherheit in dieselbe zu bringen, und die über den error in substantia herrschende große Meinungsverschiedenheit unter den Rechtslehrern hervorzurufen. Es sind dieses die beiden Stellen l. 45. de contr. emt. (18. 1) und l. 21. § 2. de act.

---

1) l. 10, l. 14 de contr. emt. (18. 1.)
2) l. 9 § 2. eod.
3) l. 11. § 1. eod.
4) l. 45. de contr. emt. (18. 1).
5) l. 21 § 2. de act. emt. (19. 1.)

emt. D. (19. 1). In der ersteren derselben heißt es wörtlich: „Labeo libro Posteriorum scribit, si vestimenta interpola quis pro novis emerit, Trebatio placere, ita emtori praestandum, quod interest, si ignorans interpola emerit, quam sententiam et Pomponius probat, in qua et Julianus est, qui ait, si quidem ignorabat venditor, ipsius rei nomine teneri, si sciebat, etiam damni, quod ex eo contingit; quemadmodum si vas (quis Hal.[1]) aurichalcum pro auro vendidisset ignorans, tenetur, ut aurum, quod vendidit, praestet."

Es wird hier also der Fall eines unwesentlichen Irrthums, wie der in Betreff getragener Kleider, welche man für neue hält, offenbar ist, in seiner Wirkung und seinen Folgen einem, nach den obigen Ausführungen, wesentlichen Irrthume, (wenn nämlich ein messingnes Gefäß für ein goldnes verkauft wird,) vollständig gleichgestellt, und anscheinend in beiden Fällen gleichmäßig die Giltigkeit der beabsichtigten rechtlichen Vertragswirkung angenommen, während diese doch, wie wir gesehen haben, bei dem wesentlichen Irrthume durchaus ausgeschlossen ist.

Man hat nun auf die verschiedenartigste Weise diesen Widerspruch zu lösen und die in der That vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen versucht. Von sehr gesuchter und gezwungener Art ist der Vereinigungsversuch bei Averan[2]); ebenso unbefriedigend aber auch der von Richelmann[3]), welcher statt „si vas aurichalcum" mit Haloander „si quis aurichalcum" lesen will, ohne daß indessen dadurch etwas Wesentliches für die Lösung des vorliegenden Widerspruches gewonnen wird. Savigny[4]) dagegen erklärt die ganze Stelle als eine aus einem Versehen der Compilatoren in solcher Gestalt aufgenommene, und nimmt an, daß Marcian, von welchem die angeführten Worte herrühren, nur die Meinung des Labeo, die indeß später verworfen sei, habe referiren wollen, und daß die Worte: „aurum quod vendidit, praestet" nur von der Prästation des Interesses, von einer Entschädigung für das in dem Vertrage zugesagte Gold zu verstehen seien. Dem zweiten

---

[1]) Theodor Mommsen streicht hier einfach „vas", ohne dafür mit Haloander „quis" zu lesen. Für die Entscheidung der obigen Streitfrage ist jedoch auch diese Lesart ohne wesentliche Bedeutung.

[2]) Averanius, interpr. jur. lib. I. C. 19. § 9. 10.

[3]) a. a. O. S. 67 ff.

[4]) a. a. O. § 138. S. 295 ff.

Theile dieser von Savigny vertheidigten Ansicht, daß es sich nemlich bei den Worten: „aurum quod vendidit, praestet“ nur um die Leistung des Interesses handle, — eine Behauptung, die übrigens schon von Cujacius aufgestellt worden ist, — kann ich nur zustimmen, halte aber im Uebrigen auch diese Erklärung der angeführten Stelle für etwas gezwungen und unbefriedigend, wiewohl selbst Windscheid[1]) ihr beizutreten scheint, wenn er in diesem Falle „Spuren der Auffassung, daß der Irrthum über die Eigenschaften der Sache auf die Giltigkeit des Geschäftes keinen Einfluß habe, weil doch nicht über den Gegenstand geirrt worden sei,“ findet. Für natürlicher und der Sache entsprechender erscheint mir dagegen die Annahme von Vangerow[2]), daß die Stelle gar nicht den Zweck habe, die Wirkungen des Irrthums zu bestimmen, sondern die Frage zu beantworten, wofür der Verkäufer hafte, wenn er gewisse Eigenschaften der verkauften Sache besonders versprochen habe. Denn daß es sich in dieser ganzen Stelle, von Anfang an, um ein besondres Versprechen des Verkäufers handelt, ist unstreitig und auch von allen Erklärern derselben angenommen, da sonst eine Verbindlichkeit des Verkäufers in Betreff der alten Kleider gar nicht existirt, und andrerseits auch in dem als gleichartig dargestellten Falle bezüglich des messingnen Gefäßes der Ausdruck „pro auro vendidisset“ eine Zusage der Eigenschaft des Gefäßes als eines goldenen unzweifelhaft enthält. Es würden dann die Worte der citirten Stelle den Sinn haben, daß, wie der Verkäufer eines metallnen Gefäßes, welches er für ein goldenes ausgegeben hat, für das Interesse einstehen muß, so auch der Verkäufer von getragenen Kleidern, die er als neue verkauft hat, für die im Vertrage zugesagte Eigenschaft derselben Entschädigung leisten, und wegen seines besonderen Versprechens in der Weise haften muß, daß, wenn er bona fide war, oder wie es in der obigen Stelle heißt: „si ignorabat“, er für den unmittelbaren Schaden, — „ipsius rei nomine teneri,“ — wenn er aber in mala fide sich befand, „si sciebat“, auch noch für den mittelbaren Nachtheil, — „etiam damni quod ex eo contingit,“ — aufzukommen hat. Hiermit ist dann aber die Vergleichung und Gleichstellung der beiden im Uebrigen durchaus

[1]) a. a. O. I. § 76. Anm. 9. a. E.
[2]) a. a. O. III. § 604. Anm. II.

verschiedenartigen Fälle zu Ende. Denn, mag nun der Irrthum ein wesentlicher oder unwesentlicher gewesen sein, — was der Jurist hier gar nicht erörtern will, — die Zusage der bestimmten Eigenschaft verpflichtet den Verkäufer stets, wenn diese Eigenschaft fehlt, und eine Klage auf das Interesse, die actio emti, ist auch im Falle des Nichteintretens der beabsichtigten Wirkung des Vertrages sehr wohl rechtlich möglich, wie weiter noch specieller ausgeführt werden wird, und mehrere Pandectenstellen z. B. § 5. J. de E. et V. (3, 23.) l. 8. u. 9. de hered. vend. D. (18, 4) und insbesondere l. 62. § 1. de contr. emt. (18. 1), wo es heißt: „licet emtio non teneat, ex emto tamen adversus venditorem experietur, ut consequatur, quod interfuit ejus ne deciperetur“, beweisen.

Auf diese Weise würde der scheinbare Widerspruch, in welchem sich der obige Ausspruch Marcians mit anderen Entscheidungen[1]) bezüglich des error in substantia befindet, nach denen durch einen Irrthum über die Substanz bei Metallsachen die Verpflichtung auf Erfüllung des Vertrages gehindert wird, gehoben sein, und die allerdings auffallende und Anstoß erregende Gleichstellung eines wesentlichen und unwesentlichen Irrthums erklärt werden können, ohne daß wir mit Savigny genöthigt wären, den Compilatoren ein immerhin ziemlich grobes Versehen zur Last zu legen.

Die andre Stelle, welche gegen das oben aufgestellte Merkmal des wesentlichen und unwesentlichen Irrthums zu sprechen scheint, und die mannigfachsten Controversen und Erklärungsversuche hervorgerufen hat, ist die schon citirte l. 21. § 2. de act. vend. D. (19. 1). Es handelt sich hierbei um einen Irrthum über die Qualität der Holzart, aus welcher Tische, die den Gegenstand eines Kaufes bilden, gefertigt sind, mithin um einen Irrthum, welcher sich blos auf die bessere oder schlechtere Beschaffenheit oder die Güte des Vertragsobjectes erstreckt.

Die Lesarten der Florentina und die der Vulgathandschriften stimmen hier nicht überein, indem in der erstern die Stelle lautet: „quamvis supra diximus, quum in corpore consentiamus, de qualitate autem dissentiamus, emtionem esse, tamen

[1]) z. B. in l. 41. § 1. de contr. emt. (18. 1): „mensam argento coopertam mihi ignoranti pro solida vendidisti imprudens, nulla est emtio, pecuniaque eo nomine data, condicetur.“ Vergl. mit l. 9. § 2. eod.

venditor teneri debet, quanti interest, non esse deceptum, etsi venditor quoque nesciat, veluti si mensas quasi citreas emat quae non sunt," während in den übrigen statt „emtionem esse", „emtionem non esse" gelesen wird. Es dreht sich mithin der über diese Stelle entbrannte Streit darum, ob der Irrthum über die Qualität des Stoffes hier zu dem wesentlichen Irrthum, durch welchen die beabsichtigte rechtliche Vertragswirkung, d. h. die Verpflichtung zu seiner Erfüllung gehindert wird, zu rechnen sei, oder ob dieses nicht der Fall ist, und das als gewollt erklärte Rechtsverhältniß trotz des Irrthumes rechtlichen Bestand hat, weil derselbe als ein unwesentlicher angesehen wird.

Von den älteren Rechtslehrern ist Cujacius[1]) und Noodt[2]), von den neueren Hoffmann[3]), Richelmann[4]), Fritz[5]) und auch Koeppen[6]) für die Lesart der Vulgata, Bynkershoek[7]), Savigny[8]), Unterholzner[9]), Vangerow[10]), Windscheid[11]) u. A. dagegen für die der Florentina, wiewohl mit verschiedner Begründung ihrer Ansicht.

So nehmen Savigny und Vangerow an, daß der Verkäufer einen Tisch von Citronenholz versprochen habe, da er zur Entschädigung nur verpflichtet sein konnte, entweder durch sein besondres Versprechen oder durch seinen dolus, von welchem, da es ausdrücklich in der citirten Stelle heißt: „etsi venditor quoque nesciat", hier nicht die Rede sein kann. Windscheid dagegen findet den Grund dafür, daß man „emtionem esse" lesen müsse, darin, daß „bei Richtigkeit des Verkaufes der Verkäufer gar nicht haften würde, da er nicht arglistig war, und eine ausdrückliche Garantie in Betreff der Holzart nicht übernommen habe." Diese letztere Begründung ist m. E. nun allerdings nicht zutreffend und stichhaltig. Denn einmal hindert der Irrthum,

---

1) Cujacius, comment. ad leg. 22. de V. O. opp. T. 1.
2) Noodt, comment. ad pand. XVIII. 5.
3) a. a. O. S. 118.
4) a. a. O. S. 65 ff.
5) Fritz zu Wening II. S. 288.
6) a. a. O. S. 284. Anm. 288.
7) Bynkershoek, observat. lib. 8. C. 20.
8) a. a. O. III. S. 287 ff.
9) Unterholzner: quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des röm. Rechts von den Schuldverhältnissen. I. S. 59. not. 1.
10) a. a. O. III. § 604 Anm. II.
11) a. a. O. I. § 76. Anm. 9.

selbst wenn er ein wesentlicher ist, wie wir gesehen haben, den Abschluß des obligatorischen Vertrages überhaupt nicht, sondern nur die Existenz und den rechtlichen Bestand des in dem Vertrage als gewollt erklärten Rechtsverhältnisses, so daß auch durch die Lesart: „emtionem non esse“, nicht die Nichtigkeit des Vertrages selbst, sondern nur die der Verpflichtung auf Erfüllung desselben ausgedrückt wird.[1]) Andrerseits kann aber trotz des Nichteintretens der beabsichtigten Wirkung des Vertrages für den Verkäufer statt der Verpflichtung auf Erfüllung desselben sehr wohl eine Verbindlichkeit auf Schadensersatz entstehen, so daß er für das, was Ihering[2]) passend das negative Vertrags-Interesse nennt, haften muß, wie weiter unten ausführlicher gezeigt werden wird. Dagegen glaube ich mit Savigny und Vangerow annehmen zu dürfen, daß in der angeführten Stelle allerdings von einem besonderen Versprechen des Verkäufers die Rede ist, in Folge dessen dieser außer seiner Verpflichtung auf Erfüllung des Vertrages noch zur Leistung einer Entschädigung für die Zusage bestimmter Eigenschaften des Vertragsgegenstandes, wenn diese fehlen, obligirt wird. Der Grund für diese Annahme ist aber nicht der, daß, abgesehen vom Fall des dolus, sonst eine Verpflichtung zur Entschädigung überhaupt nicht eintreten könnte, — diese ist, wie wir gesehen haben, sehr wohl möglich, – sondern der, daß eine über die Verpflichtung auf Erfüllung des Vertrages hinausgehende Verbindlichkeit, von welcher hier offenbar die Rede ist, sich nur durch ein besonderes Versprechen von Seiten des Verkäufers rechtfertigen läßt. Dazu kommt, daß in den Quellen ausdrücklich zwischen den Worten: „materia“ und „qualitas“ in der Weise unterschieden wird, daß der Ausdruck „qualitas“ stets nur auf die Güte, die mehr oder weniger gute Beschaffenheit des Stoffes, aus welchem eine Sache gefertigt ist, sich bezieht, und hierbei besonders hervorgehoben wird, daß ein Irrthum hinsichtlich der Qualität die beabsichtigte rechtliche Vertragswirkung nicht hindere[3]), während von einem über den Stoff stattfindenden Irrthume in derselben Stelle gesagt wird: „non valet venditio.“ Auch die Aussprüche, auf

---

[1]) Vergl. Koeppen, a. a. O. S. 283. not. 288.
[2]) a. a. O. S. 16, 21 u. öft.
[3]) l. 14. de contr. emt. (18. 1): „quid tamen dicemus, si in materia et qualitate ambo errarent? . . . . venditionem esse constat . . . . .“

welche sich Koeppen, welcher mit der Haloandrina und den Vulgathandschriften „emtionem non esse“ lesen will, beruft, lassen sich m. E. mehr für die entgegengesetzte, als wie für die von ihm gebilligte Ansicht anführen. Denn die l. 9. i. f. D. (18. 1), in welcher die Nichtigkeit der Obligation, auf welche der Vertrag gerichtet ist, ausgesprochen wird, handelt von einem error in materia s. substantia, während in der l. 10. eod., in welcher es heißt: „tunc enim emtio valet,“ gerade ein Irrthum über die mehr oder minder gute Qualität, wie in unserer Stelle, vorliegt, so daß in beiden nur eine Bestätigung der obigen Ausführungen gefunden werden kann. Was endlich die noch von Koeppen zur Begründung seiner Ansicht angeführten l. 8. l. 9. D. de hered. vend. (18, 4) und l. 62 § 1. de contr. emt. (18. 1) anlangt, so betreffen diese Stellen gar nicht „analoge“, sondern durchaus von dem obigen verschiedenartige Fälle, bei denen es sich gar nicht um einen Irrthum über die Qualität und den Stoff, sondern über die mangelnde Fähigkeit und Nichtexistenz des Vertragsobjectes handelt.

Wenn wir daher die Lesart „emtionem esse“ als die richtigere ansehen, und mit Savigny das „non“ in der citirten Stelle verwerfen, so ist auch die zweite Anstoß erregende Gleichstellung eines wesentlichen und unwesentlichen Irrthumes beseitigt, und unsere obige Behauptung, daß nur durch denjenigen Irrthum die beabsichtigte rechtliche Vertragswirkung gehindert wird, welcher nach dem angegebenen Merkmal als ein wesentlicher angesehen werden muß, gegen etwaige Einwendungen, welche man aus den beiden eben citirten und besprochenen Stellen nehmen könnte, wie ich glaube, hinreichend geschützt. Es kann daher bei Beurtheilung der Frage über die Bedeutung des error in substantia nur darauf ankommen, ob durch die irrig vorausgesetzte Eigenschaft nach den im Rechtsverkehr herrschenden Begriffen der Vertragsgegenstand als eine Sache ganz andrer Art erscheint, als diejenige ist, zu welcher sie wirklich gehört, und auf welche der Vertragswille gerichtet war, ohne Rücksicht darauf, ob der Irrthum gerade die Substanz selbst oder nur eine besondere Eigenschaft des Vertragsobjectes betrifft.

Wenn nun endlich auch in andern Stellen der Pandecten[1]),

---

[1]) l. 22. de V. O. (45. 1); l. 18. i. f. de donat. (39. 5), l. 62 de aed. ed (21. 1) u. a.

welche sich auf Stipulationen, Schenkungen und andere einseitig verpflichtende Verträge beziehen, der error in substantia für vollständig irrelevant angesehen, und die Verpflichtung auf Erfüllung des Vertrages auch im Falle eines wesentlichen Irrthums des Gläubigers nicht für aufgehoben erklärt wird, so liegt der Grund für diese verschiedenartige Behandlung in der Natur des einseitigen Vertrages selbst, bei welchem es, da nur die eine Partei Etwas, ohne Gegenleistung von ihrer Seite, empfängt, wesentlich nur darauf ankommt, daß etwas gegeben, nicht was gegeben wird, da Etwas immerhin mehr ist als Nichts, und eine Sache auch von geringerem Werthe lieber angenommen werden wird, als gar keine. Hier wird, selbst wenn der Irrthum des Promissars in Voraussetzung einer Eigenschaft des Vertragsgegenstandes besteht, vermöge deren dieser zu einer andern Art von Sachen gerechnet werden müßte, als wozu er wirklich gehört, doch die auf die beabsichtigte Rechtsänderung gerichtete Willenserklärung und der zur Verpflichtung auf Erfüllung des Vertrages erforderliche Consens durch den Irrthum nicht aufgehoben, da Jedermann ohne Frage lieber Etwas als gar Nichts, lieber statt eines goldnen Gefäßes ein bronzenes als gar keins geschenkt nehmen oder sich stipuliren wird.[1]) Es muß daher auch hier die der Willenserklärung entsprechende rechtliche Wirkung eintreten und das im Vertrage als gewollt erklärte Rechtsverhältniß rechtlichen Bestand haben, mag nun der Empfänger die Sache für besser oder schlechter halten, als sie in Wirklichkeit ist. Der Irrthum wird in diesem Falle mit Recht als ein unwesentlicher angesehen, da er nicht im Stande ist, das Dasein des erklärten Vertragswillens zu verneinen oder aufzuheben.

Umgekehrt muß bei einem Irrthum über die Substanz oder über anderweitige Eigenschaften des Vertragsobjectes auf Seiten des Promittenten, falls er die wegzugebende Sache für minder werthvoll hält, als sie in Wirklichkeit ist, und er beispielsweise ein goldnes Gefäß verschenkt, welches er für ein messingnes hielt, ebenso wie bei den zweiseitigen Verträgen verfahren und zwischen dem wesentlichen und unwesentlichen Irrthum nach dem

---

[3]) So heißt es in der l. 22. D. (45. 1) cit.: „si id, quod aurum putabam quum aes esset, stipulatus de te fuero, teneberis mihi hujus aeris nomine, quoniam in corpore consenserimus; sed ex doli mali clausula tecum agam, si sciens me fefelleris.“

oben angegebenen Merkmale unterschieden werden. Es wird daher hier je nach der Verschiedenheit der wesentlichen und unwesentlichen Beziehungen des einzelnen concreten Falles das beabsichtigte Rechtsverhältniß als nichtig oder als zu Recht bestehend erklärt werden müssen, ohne Rücksicht, ob der Promissar in demselben Irrthum sich befand oder nicht. Dagegen muß ein Irrthum des Promittenten, im Fall er die zu leistende Sache für werthvoller hält, als sie ist, auf die seiner Willenserklärung entsprechende rechtliche Wirkung regelmäßig ohne Einfluß sein, und kann seine Verpflichtung auf Erfüllung des Vertrages um so weniger aufheben, da hier die abgegebene Erklärung trotz des Irrthumes den zu dem beabsichtigten Vertrage erforderlichen Willen nicht nur enthält, sondern sogar hinter demselben zurückbleibt. Es ist dieser Fall dem schon besprochenen Irrthume in Betreff einer Quantität, wenn derjenige, welcher dieselbe zu leisten hat, an mehr denkt, als der andre Contrahent beansprucht, vollständig analog, und es muß daher auch die dortige Entscheidung, daß das in dem Vertrage als gewollt erklärte Rechtsverhältniß bis zu dem Belange und dem Betrage, bis zu welchem Wille und Erklärung, resp. die beiderseitigen Willenserklärungen sich decken, rechtlichen Bestand hat, auch hier gelten und zur Anwendung gebracht werden.

Aehnlich verhält es sich übrigens beim Kaufvertrage, wenn der Verkäufer eine Sache, welche er irrthümlich für werthvoller gehalten hat, als sie in Wirklichkeit war, für einen bestimmten Preis verkauft hat. Dann kann er nachher, wenn er erfährt, daß die Sache minder werthvoll war, deswegen das durch den Kaufvertrag entstandene Rechtsverhältniß natürlich niemals als ungiltig anfechten, sondern muß dasselbe als zu vollem Recht bestehend anerkennen, wie l. 57. § 2. und l. 58. D. de contr. emt. (18. 1) beweisen, wo es heißt: . . . . „simili quoque modo ex diverso tractari oportet, ubi emtor quidem sciebat, venditor autem ignorabat: et hic enim oportet, et venditionem stare et omne pretium ab emtore venditori, si non depensum est, solvi: vel si solutum sit, non repeti.“ Indessen muß hier bemerkt werden, daß es sich in diesen Stellen um einen etwas abweichenden Fall handelt, in welchem ein Theil des Vertragsgegenstandes untergegangen ist, und der obwaltende Irrthum gerade diesen Umstand betrifft. Der Wirkung nach ist aber dieser Fall dem obigen darin gleich, daß jedenfalls durch den Untergang eines

Theils des Vertragsobjectes die Sache um so viel weniger werthvoll geworden ist, als die Parteien angenommen haben, und daß die durch den Vertrag hervorgerufene Rechtsänderung bei einem Irrthume, welcher nur auf Seiten des Verkäufers über dieses Factum stattfindet, dennoch für giltig erklärt wird. Dagegen kann die beabsichtigte Vertragswirkung, wenn die ganze Sache untergegangen ist, resp. überhaupt nicht existirt hat, oder durch positive Gesetzesbestimmung dem rechtlichen Verkehr entzogen ist, wegen der rechtlichen Unmöglichkeit der Leistung niemals eintreten, und muß ein Irrthum über diese Umstände mithin durchaus als ein wesentlicher angesehen werden. Es ist dieses an sich klar, und bedarf nach dem bekannten Ausspruche in l. 185 D. de div. reg. jur. (50. 17): „impossibilium nulla obligatio est,“ keiner weiteren Ausführung, wird aber überdies noch durch zahlreiche Pandectenstellen z. B. l. 57. und 58. (18, 1) cit. l. 44. eod., l. 1. § 9. D. de act. emt. (19. 1) u. v. a. ausdrücklich bestätigt.

Durch alle diese Entscheidungen und Beispiele zieht sich nun, trotz aller Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit bei Beurtheilung der einzelnen Fälle, wie ich durch die obigen Ausführungen nachgewiesen zu haben glaube, unser an die Spitze gestelltes Princip wie ein rother Faden hindurch. Immer kommt es bei dem s. g. error in substantia darauf an, ob durch den Irrthum eine Eigenschaft des Vertragsgegenstandes vorausgesetzt wurde, welche so wesentlich ist, daß durch sie die gewollte Sache zu einer andern Art von Sachen gerechnet werden muß, als diejenige ist, auf welche die Willenserklärung lautet, und diese daher den auf die im Vertrage beabsichtigte Rechtsänderung gerichteten Willen gar nicht enthält. Fehlt dann die vorausgesetzte Eigenschaft, so kann die abgegebene Willenserklärung nicht als Ausdruck des wahren, wirklichen Willens des Handelnden gelten, und es muß dieser Umstand die Wirkung haben, die Existenz und den rechtlichen Bestand des in dem Vertrage als gewollt erklärten Rechtsverhältnisses zu hindern und zu vereiteln. Betrifft dagegen entweder der Irrthum einen Umstand, durch welchen das Vertragsobject nicht zu einem andern wird, als es in Wirklichkeit ist, oder enthält die Willenserklärung trotz des obwaltenden Irrthumes dennoch den auf die beabsichtigte Rechtsänderung gerichteten Willen, so ist er als ein unwesentlicher anzusehen und regelmäßig ohne jeden Einfluß auf die beabsich-

tigten rechtlichen Wirkungen des Vertrages. Zu bemerken ist hierbei nur, daß gerade bei dem s. g. error in substantia die besonderen Intentionen der Parteien bei dem Vertragsabschlusse in vielen Fällen hinsichtlich der Beurtheilung der wesentlichen und unwesentlichen Momente in den concreten Rechtsverhältnissen den Ausschlag geben, und die individuellen Absichten der Contrahenten über das, was sie als wesentlich oder unwesentlich angesehen wissen wollen, im Einzelnfalle berücksichtigt werden müssen.

In allen Fällen nun aber, in denen der Irrthum als ein wesentlicher angesehen wird, hat er stets die Wirkung, das in dem Vertrage als gewollt erklärte Rechtsverhältniß nicht zu rechtlicher Geltung kommen zu lassen, ohne Unterschied, ob er entschuldbar war oder nicht, ob er ein error facti oder error juris war, und ob er auf Seiten eines oder beider Contrahenten stattgefunden hat. Der Grund hierfür liegt, wie wir gesehen haben, darin, daß in diesen Fällen die abgegebene Willenserklärung in Folge des dabei stattfindenden Irrthums den auf die beabsichtigte Rechtsänderung gerichteten Vertragswillen gar nicht enthält, und es entweder an einer Uebereinstimmung zwischen Wille und Erklärung von Seiten des einen Contrahenten, oder an einem übereinstimmenden Willen, d. h. dem Erforderniß, von welchem die Verpflichtung auf Erfüllung des Vertrages abhängt, überhaupt fehlt.

Zwar sagt Richelmann, Seite 19 seiner angeführten Schrift: „überhaupt möchten wir nicht leicht, wo es sich von der Abwendung eines Rechtsnachtheils handelt, ein Rechtsverhältniß im römischen Recht finden, wo der verschuldete dem unverschuldeten Irrthum gleichstände", mit Berufung besonders auf den bekannten Ausspruch von Paulus[1]: „regula est, juris quidem ignorantiam cuique nocere, facti vero ignorantiam non nocere", und ähnliche. Allein da in diesen Fällen nicht der Irrthum an sich der eigentliche Grund für das Nichteintreten der beabsichtigten Vertragswirkung ist, sondern diese Wirkung nur deshalb eintritt, weil der zur Hervorbringung der Verpflichtung auf Erfüllung des Vertrages nothwendige Consens fehlt, dieser aber ohne Frage ebenso durch einen unentschuldbaren, wie durch einen

[1]) l. 9. § 2. de jur. et fact. ignor. D. (22, 6).

entschuldbaren Irrthum ausgeschlossen wird, so leuchtet es ein, daß nothwendiger Weise der eine gerade so wie der andre behandelt werden muß, und beide einen Unterschied in den Wirkungen nicht begründen können. Es muß daher auch der entschuldbare Irrthum die beabsichtigte Vertragswirkung, d. h. mit andern Worten die Verpflichtung auf Erfüllung des Vertrages, hindern und die Rechtsbeständigkeit des erklärten Rechtsverhältnisses aufheben, wie Mühlenbruch[1]), Savigny[2]), Vangerow[3]), Windscheid[4]), Koeppen u. A. bis zur Evidenz nachgewiesen haben. Auch kann die l. 15. § 1. de contr. emt. D. (18. 1): „ignorantia emtori prodest, quae non in supinum hominem cadit," welche Herrmann[6]) hiergegen anführt, um so weniger ins Gewicht fallen, da sie sich gar nicht auf einen Fall des wesentlichen Irrthumes, durch welchen der erklärte Vertragswille ausgeschlossen wird, bezieht.

Eine andre Frage aber ist es, ob nicht für den Irrenden, welcher in Folge seines Irrthums von der Verpflichtung auf Erfüllung des Vertrages befreit wird, Verbindlichkeiten anderer Art entstehen können, und der Vertrag statt des beabsichtigten ein andres Rechtsverhältniß hervorzubringen vermag. Nach der herrschenden Doctrin, welche den Vertrag selbst durch den wesentlichen Irrthum nichtig werden läßt, wäre dieses allerdings undenkbar, da ein nichtiger Vertrag juristisch ipso jure als nicht bestehend angesehen wird, und überhaupt kein Rechtsverhältniß erzeugen kann, wie die Aussprüche in § 8. J. de inut. stip. (3. 19), l. 5. D. de R. J. (50. 17) l. 1. § 12. D. de O. et A. (44. 7) und insbesondere c. 5. C. de leg. (1. 14), wo es heißt: „ea quae lege prohibentur, si fuerint facta, non solum inutilia, sed pro infectis etiam habeantur", beweisen.

Die Nichtigkeit des Vertrages vorausgesetzt, würde mithin der Irrende durch Berufung auf seinen Irrthum, mag er denselben nun verschuldet haben oder nicht, und mag der Schaden, welcher dem andern Contrahenten daraus erwachsen ist, noch so

---

1) Im civilist. Archiv Bd. 2 S. 408 ff.
2) a. a. O. III. S. 264. u. öft.
3) a. a. O. I. § 83. Anm. 1.
4) a. a. O. I. § 76.
5) a. a. O. S. 385.
6) in Lindes Ztschrft. III. S. 200 ff. VII. S. 254 ff. N. F.

groß sein, stets von aller Verbindlichkeit befreit werden, und eine Verpflichtung irgend welcher Art auf Entschädigung für ihn in keiner Weise begründet werden können. Es ist einleuchtend, zu welchen bedenklichen und ungerechten Entscheidungen dieses Resultat führen müßte, und welche Gefahr und Unsicherheit für den ganzen Rechtsverkehr entstehen würde, wenn man mit der herrschenden Meinung die Nichtigkeit des Vertrages selbst als Folge des wesentlichen Irrthums ansieht. Daher haben denn auch neuerdings einige Schriftsteller und Rechtslehrer, denen es nicht entgehen konnte, welche bedenkliche Consequenzen die von ihnen angenommene Nichtigkeit des Vertrages nothwendiger Weise im Gefolge hat, in verschiedenster Weise eine Ersatzverbindlichkeit des irrenden Theils für den von ihm verursachten Schaden nachzuweisen und zu begründen versucht. Richelmann[1]) will dem nicht irrenden Contrahenten eine Schadensersatzklage wegen culpa des irrenden Theils geben, hat jedoch den obligatorischen Grund dieses Ersatzanspruches nicht näher angegeben, und bei seiner Annahme, daß der Vertrag in Folge des wesentlichen Irrthums nichtig sei, wie ich glaube, auch nicht angeben können. Schweppe[2]) beschränkt sich darauf zu sagen, daß, „wenn die eine Parthei dolo oder culpa jene Nichtigkeit veranlaßt habe, der Benachtheiligte aber an dieser Schuld keinen Antheil habe, letzterer nach allgemeinen Grundsätzen Entschädigung fordern könne," ohne sich auf eine Besprechung dieser „allgemeinen Grundsätze" weiter einzulassen. Aehnlich wie Richelmann hat Jhering[3]) nachzuweisen gesucht, daß auch bei nichtigen Verträgen die Parthei, welcher in Ansehung des Grundes der Nichtigkeit eine Verschuldung, s. g. culpa in contrahendo, zur Last fällt, dem andern Contrahenten denjenigen Schaden ersetzen muß, „den der Abschluß des Contracts (als äußere Thatsache genommen) ihm verursacht hat." Da aber diese Ersatzverbindlichkeit, wie auch Jhering annimmt, auf eine außercontractliche culpa sich nicht zurückführen läßt, so macht derselbe die Ansicht geltend, daß trotz der Nichtigkeit des Vertrages diese culpa, weil „bei Gelegenheit eines intendirten Contractsverhältnisses begangen" zu einer contractlichen Verschuldung wird, und der Irrende damit „aus dem rein

---

[1]) a. a. O. S. 129 ff.
[2]) Schweppe: Das römische Privatrecht III. § 418.
[3]) a. a. O. S. 19. S. 7. und 41. u. 42.

negativen Pflichtenkreis des außercontractlichen Verkehrs in den positiven der Contractssphäre tritt."

So richtig nun auch diese Bemerkungen hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit des Irrenden für den durch seinen Irrthum entstandenen Schaden sind, und so sehr dieselben auch durch die von Ihering angeführten Quellenaussprüche in Betreff dieses Punktes bestätigt werden, lassen sie sich doch nimmermehr mit der Annahme „des nur äußerlich erfolgten Abschlusses" und der „Nichtigkeit" des Vertrages vereinigen, da diese, wie wir gezeigt haben, stets die Folge hat, nicht nur das beabsichtigte Rechtsverhältniß zu vereiteln, sondern auch das Entstehen jeder andern rechtlichen Verbindlichkeit zu verhindern und unmöglich zu machen.

Durch andre Construction, und mit theilweiser Beschränkung auf Verträge unter Abwesenden suchen Regelsberger[1]), Wächter[2]), Windscheid[3]) u. A. diesen Ersatzanspruch des nicht irrenden Theils zu begründen. Auch sie nehmen eine Verpflichtung auf Ersatz desjenigen Schadens, welcher dem andern Contrahenten durch den Nichtabschluß des Vertrages erwachsen ist, für die Partei an, welche durch einen in ihrer Person stattfindenden Umstand das Zustandekommen des Vertrages verhindert hat, führen dieselbe aber nicht, wie Ihering, auf eine contractliche Verschuldung des Handelnden, sondern auf einen s. g. stillschweigenden Garantievertrag zurück. Nach den Ausführungen dieser Schriftsteller erregt derjenige, welcher einen andern zum Vertrage veranlaßt, in diesem die wohlbegründete Erwartung auf das Zustandekommen des Vertrages, und muß daher, wenn durch einen in seiner Person obwaltenden Umstand, in unserem Falle also durch einen wesentlichen Irrthum seinerseits, der Vertrag nicht zu Stande kommt, zufolge eines sich stillschweigend mit der Offerte verbindenden Garantievertrages dem Gegner das, was dieser gehabt haben würde, wenn ihm die Aussicht auf den Vertrag nicht eröffnet worden wäre, ersetzen. Allein, abgesehen davon, daß es an der stillschweigenden Willenserklärung, auf welche dieser stillschweigende Garantievertrag allein gegründet werden könnte, regelmäßig durchaus fehlt, würde auch für den Offerenten beim Nichtzustandekommen des Vertrages wohl eine Verpflichtung auf

[1]) Regelsberger, Civilrechtliche Erörterungen, Heft 1. S. 33.
[2]) V. Wächter, Württemb. Privatrecht II. S. 749.
[3]) a. a. O. § 307. Anm. 5 und § 308.

Ersatz dessen, was der andre gehabt hätte, wenn der Vertrag geschlossen wäre, nicht aber eine Entschädigungspflicht für das, was jener gehabt haben würde, wenn in ihm die Erwartung des Vertrages nicht erweckt worden wäre, entstehen können, da dieses theils sich in der Regel nicht nachweisen lassen wird, theils allen Grundsätzen über die Aestimation des Interesses vollständig widerspricht. Ueberdies würde auch, vorausgesetzt, daß in Folge des wesentlichen Irrthums der Vertrag selbst gar nicht zur Existenz gekommen wäre, auch dieser s. g. stillschweigende Garantievertrag unwirksam sein müssen, da, wie schon bei Besprechung der s. g. culpa in contrahendo erwähnt wurde, das römische Recht aus einem nichtigen Rechtsgeschäfte keine Klage gewährt, weil dieses ein Rechtsverhältniß irgend welcher Art zu erzeugen überhaupt nicht im Stande ist.

Wenn man dagegen, wie wir es thun, annimmt, daß durch den wesentlichen Irrthum der Abschluß und die Giltigkeit des Vertrages an sich gar nicht gehindert und nur die beabsichtigte rechtliche Wirkung oder die Verpflichtung auf Erfüllung desselben ausgeschlossen wird, so steht nichts im Wege, warum nicht der Vertrag an Stelle seiner Hauptwirkung, Nebenwirkungen oder Verbindlichkeiten andrer Art, insofern dieselben nur nicht auf seine Erfüllung gerichtet sind, hervorzubringen vermag. Bei einem nichtigen Vertrage wäre dieses allerdings, wie wir gesehen haben, unmöglich, bei einem vorhandenen und giltigen Vertrage ist diese Wirknng nicht nur juristisch denkbar, sondern auch durch positive Aussprüche in den Quellen noch besonders anerkannt worden.

In den schon erwähnten l. 62. § 1. de contr. emt. (18. 1) und l. 8. et 9. de hered. vend. (18. 4), welche von einem Verkaufe einer res extra commercium und einer nicht existirenden Erbschaft sprechen, heißt es nemlich ausdrücklich: „. . . . . licet emtio non teneat, ex emto tamen adversus venditorem experietur, ut consequatur, quod interfuit ejus, ne deciperetur," und „. . . . . pretium duntaxat et si quid in eam rem impensum est, emtor a venditore consequatur et si quid emtoris interest."[1])

Hieraus geht hervor, daß bei einem Vertrage, dessen Er=

---

[1]) cf. ferner l. 8. § 1. de relig. (11. 7) und § 5. J. de emt. et vend. (3. 23).

füllung rechtlich oder factisch unmöglich ist, dennoch derjenige Contrahent, welcher durch seine Unbekanntschaft mit der mangelnden Fähigkeit resp. Nichtexistenz des Vertragsobjectes die Nichtigkeit des in dem Vertrage als gewollt erklärten Rechtsverhältnisses verursacht hat, dem Gegner denjenigen Schaden ersetzen muß, welcher demselben durch den Abschluß des Contracts erwachsen ist. Die beabsichtigte Vertragswirkung ist hier wegen der Unmöglichkeit der Leistung nicht eingetreten, es hat aber der Vertrag statt seiner Hauptwirkung, nemlich der Verpflichtung auf Erfüllung, eine Nebenwirkung hervorgebracht, durch welche der schuldige Theil auf Leistung des s. g. negativen Vertragsinteresses, oder um mit den Worten der angeführten Stelle zu sprechen, auf Ersatz dessen, „quod interfuit ejus, ne deciperetur,“ obligirt wird. Man könnte hier nun, wie dieses auch Jhering[1]) thut, aus den in der l. 62. cit. vorkommenden Worten: „licet emtio non teneat“ schließen, daß von einem wirklich nichtigen Vertrage, und nicht nur, wie wir behaupten, von dem Nichteintreten des in dem Vertrage erklärten Rechtsverhältnisses die Rede ist. Allein einmal würde diese Annahme die schon oben erwähnte Folge nach sich ziehen und den Ersatzanspruch desjenigen, welcher in gutem Glauben und in völliger Unkenntniß des Mangels auf den Vertrag sich eingelassen hat, und darauf hin zu nachtheiligen Handlungen veranlaßt worden ist, durchaus ausschließen und unmöglich machen. Sodann aber bedeutet auch der Ausdruck „emtio“ nur das Rechtsverhältniß, durch welches der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet wird, nicht den Kaufvertrag selbst, wie daraus hervorgeht, daß überall, wo das Rechtgeschäft des Kaufcontractes ins Auge gefaßt und besonders betont werden soll, dieses in den Quellen stets durch die beiden Ausdrücke emtio et venditio zusammen bezeichnet wird[2]). Dagegen werden die beiden Ausdrücke „emtio“

---

[1]) a. a. O. S. 10 ff., S. 18 u. öft.

[2]) Vgl. beispielsweise außer den Titeln de emtione et venditione J. (3. 24) und de contrahenda emtione et venditione Cod. (4, 38), die l. 16 § 4 de minor. D. (4, 4); l. 9 pr.; l. 9 § 1, §. 2.; l. 28 de contr. emt. D. (18. 1); pr. J. de auct. tutor. (1, 21); und namentlich l. 16 D. de cond. causa data . . (12, 4), wo es heißt: „. . . utrum id contractus genus pro portione emtionis et venditionis est, an nulla hic alia obligatio est, quam ob rem dati re non secuta?“ in denen überall, da sie das Rechtsgeschäft des Kaufvertrages als solches, nicht die einzelnen aus ihm entspringenden Rechtsverhältnisse, betrachten, stets der Ausdruck emtio et venditio gebraucht wird.

und „venditio“ in allen Fällen, in denen die beiden Rechtsverhältnisse, welche im Kaufvertrage durch die Willenserklärungen des Käufers und des Verkäufers entstehen, berücksichtigt werden, stets, je nachdem das eine oder das andre hervorgehoben werden soll, gesondert und einzeln gebraucht[1]), wofür die verschiedene Bezeichnung der beiden Klagen, welche aus dem Kaufcontracte hervorgehen, ein interessantes Beispiel bieten. Die Klage des Verkäufers heißt actio venditi, die des Käufers actio emti, einen allgemeinen Ausdruck für eine Klage aus dem Rechtsgeschäft des Kaufvertrages als solchem finden wir in den Quellen nicht. Der Grund hierfür liegt m. E. darin, daß bei dem Rechtsgeschäfte des Kaufcontractes durch die Willenserklärungen des Käufers und des Verkäufers zwei Rechtsverhältnisse entstehen, welche für einen jeden von ihnen eine besondere Obligation, und damit eine besondere Klage erzeugen. Während für den Verkäufer aus dem Rechtsverhältniß der venditio die Verbindlichkeit auf Leistung des Vertragsobjectes begründet wird, wird der Käufer aus dem Rechtsverhältniß der emtio zur Zahlung des Kaufpreises obligirt. Diesen verschiedenartigen Verbindlichkeiten entsprechend werden nun auch die Klagen, welche aus der Nichterfüllung derselben entstehen, durch verschiedene Ausdrücke bezeichnet, weil unmittelbar aus den im Kaufvertrage entstandenen Rechtsverhältnissen, und nur mittelbar aus dem Rechtsgeschäfte des Contractes geklagt wird. Rechtsgeschäfte sind zwar Entstehungsgründe der Obligationen, aber keine Obligationen selbst.

Es ist diese Unterscheidung um deswillen so wichtig, weil einmal die eine der beiden im Vertrage abgegebenen Willenserklärungen unwirksam, die andre wirksam, und das zunächst beabsichtigte Rechtsverhältniß, wie wir gesehen haben, nichtig sein kann, ohne daß es auch das Rechtsgeschäft des Vertrages selbst ist. Es erzeugt dann der Vertrag zwar keine Verpflichtung, und damit auch keine Klage auf Erfüllung: er kann aber

[1]) Zahlreiche Stellen in dem Digastentitel (18. 1): de contrahenda emtione et de pactis inter emtorem et venditorem compositis et quae res venire non possunt, namentlich l. 8 pr. u. l. 11., in denen die beiden Rechtsverhältnisse der emtio und der venditio unmittelbar einander gegenüber gestellt sind, sowie die Titel de rescindenda venditione et quando liceat ab emtione recedere D. (18. 5) Cod. (4. 44) und (4. 45) liefern, wie ich glaube, hinreichenden Beweis für die obige Behauptung.

sehr wohl Verbindlichkeiten andrer Art, z. B. die auf Schadensersatz, hervorbringen. Gerade hiervon handelt unsere obige Stelle. Es haben nemlich die angeführten Worte den Sinn, daß, wenn auch das Rechtsverhältniß der emtio wegen der rechtlichen Unmöglichkeit der Leistung unwirksam ist, und der Käufer seinerseits zur Zahlung des Kaufpreises dadurch nicht verpflichtet wird, er dennoch den Verkäufer für den Schaden, welcher ihm durch den Abschluß des perfecten und giltigen Vertrages erwachsen ist, aus dem Rechtsverhältnisse der venditio mit der actio emti auf das negative Vertragsinteresse belangen kann. Die Analogie des eben besprochenen Falles und der anderen in den angeführten Stellen erwähnten Beispiele mit dem des wesentlichen Irrthumes liegt auf der Hand. Ob der Verkäufer nicht weiß, daß die von ihm verkaufte Sache nicht existirt, resp. eine res extra commercium ist, oder ob er sich sonst über den Vertragsgegenstand eine irrige Vorstellung machte, in Folge deren das als gewollt erklärte Rechtsverhältniß nicht rechtlichen Bestand hat, ist vollständig gleich. In beiden Fällen ist die Wirkung dieselbe, und besteht darin, daß die Verpflichtung auf Erfüllung des Vertrages, dort wegen der rechtlichen Unmöglichkeit der Leistung, hier wegen des wesentlichen Irrthums nicht eintritt, und statt dessen eine Verbindlichkeit auf Ersatz des Schadens, welcher dem andern Contrahenten durch den Abschluß des Vertrages erwachsen ist, hervorgebracht wird.

Es bleibt uns dann nur noch die Frage noch dem obligatorischen Grunde dieses Ersatzanspruches zu beantworten übrig. Da wir eine s. g. culpa in contrahendo zu Grunde zu legen nicht für ausreichend erklärt haben, und die Annahme eines stillschweigenden Garantievertrages in der angegebenen Weise und in dem besprochenen Umfange nicht gerechtfertigt und begründet erscheint, so müssen wir eine Erklärung dieser Ersatzverbindlichkeit desjenigen, durch dessen Irrthum die beabsichtigte Wirkung des Vertrages gehindert wird, auf eine andre Weise zu geben versuchen. Koeppen[1]) führt, ähnlich wie Jhering, diese Verpflichtung zum Schadensersatz auf eine contractliche Verschuldung desjenigen, welcher durch einen in seiner Person obwaltenden Umstand das Eintreten der beabsichtigten Rechtsänderung

[1]) a. a. O. S. 284. Anm. 288 u. S. 385.

vereitelt hat, zurück. Nach ihm läßt sich derjenige, „welcher sich beim Abschluß eines Vertrages zum Schaden des andern Contrahenten irrt, nach den Grundsätzen des römischen Rechts eine contractliche culpa zu Schulden kommen, für deren Folgen er einstehen muß, gleichviel, ob der Irrthum ein entschuldbarer ist oder nicht", und er weicht nur darin von Ihering ab, daß er, wie wir, annimmt, daß auch im Falle des wesentlichen Irrthums der Abschluß und die Giltigkeit des Vertrages nicht gehindert wird, sondern nur das als gewollt erklärte Rechtsverhältniß seine rechtliche Geltung verliert. Er behauptet ferner, daß „Mangel an Sorgfalt keine Voraussetzung dieser Verpflichtung sein dürfe; die culpa des Irrenden liege darin, daß er den Schaden veranlaßt habe."

Allein einmal ist nicht abzusehen, worin denn diese culpa, wenn sie nicht durch einen Mangel an Diligenz bedingt wird," eigentlich besteht, da ein bloßes „Veranlassen" des Schadens nicht nothwendiger Weise auch ein „Verschulden" desselben ist, und dieser auch bei Anwendung der allergrößten und jeder nur möglichen Vorsicht entstehen kann. Auch würde in diesem Falle es nicht gleichgiltig sein können, ob der Irrthum ein entschuldbarer oder unentschuldbarer war, wie Koeppen und Ihering annehmen. Denn, wenn der Irrende beim Abschluß des Vertrages jede nur mögliche Diligenz angewendet hat, und ihm das Hinderniß, in Folge dessen das beabsichtigte Rechtsverhältniß nicht zur rechtlichen Geltung gekommen ist, beim besten Willen nicht bekannt sein konnte, so wird man ihm eine culpa nicht vorwerfen können, und er demgemäß, mit Berufung hierauf, von seiner Verpflichtung, den entstandenen Schaden zu ersetzen, frei werden müssen, was nach den angeführten Aussprüchen keinenfalls angenommen werden darf. Es ist die Annahme dieser culpa nur eine Fiction, und kann höchstens eine praesumtio juris begründen, gegen welche ein Gegenbeweis der Schuldlosigkeit nicht versagt werden darf. Mit dem Satze: „er hat den Schaden veranlaßt, deshalb muß er ihn ersetzen"[1]) ist der obligatorische Grund dieser Ersatzverbindlichkeit noch nicht angegeben, sondern nur die Anerkennung derselben ausgesprochen Andrerseits würde auch, wenn diese Haftpflicht aus dem Gesichtpunkte einer contractlichen Verschuldung deducirt werden könnte, dieselbe auf das volle In-

[1]) Köppen: a. a. O. S. 386.

teresse gehen müssen, und nicht, wie Ihering und Koeppen annehmen, nur eine Verpflichtung auf das negative Interesse, auf Ersatz des Schadens, welcher durch den Irrthum entstanden ist, begründen können.

Es muß daher der obligatorische Grund dieses Ersatzanspruches auf das quanti interest non esse deceptum ein andrer sein. Wie wir oben erwähnten, haben einige Rechtslehrer denselben in einem s. g. Garantievertrage, welcher sich stillschweigend mit der Offerte verbinde, zu finden geglaubt. Wir sahen aber auch, daß die Begründung und die Ausdehnung, welche jene Schriftsteller diesem s. g. stillschweigenden Garantievertrage gaben, und wonach derselbe den irrenden Offerenten verpflichtet, dem Gegner das zu ersetzen, was dieser gehabt haben würde, wenn ihm die Aussicht auf den Vertrag nicht eröffnet worden wäre, sich nicht nachweisen und rechtfertigen läßt. Dagegen glaube auch ich meinerseits, daß der obligatorische Grund der Ersatzverbindlichkeit desjenigen, welcher durch seinen Irrthum das Nichteintreten des im Vertrage beabsichtigten Rechtsverhältnisses veranlaßt hat, allerdings in einer stillschweigenden Garantieübernahme, aber von einer etwas andern Art, als der besprochenen, liegt, und daß nur durch eine derartige Annahme diese Schadenersatz-Verbindlichkeit sich in befriedigender Weise begründen läßt.

Wer nemlich durch seine Willenserklärung, mag er dieselbe nun als Offerent oder als Oblat —, (insofern durch die Acceptation erst der Vertrag zum Abschluß gebracht wird), — abgegeben haben, die Schließung eines Vertrages veranlaßt hat, übernimmt damit stillschweigend eine gewisse Garantie der Umstände, die den Entschluß des andern Contrahenten bestimmen sollen, namentlich Existenz des Objects und Richtigkeit der Erklärungsmittel, (z. B. bei Telegrammen[1]). Ein jeder Contrahent hat dadurch, daß er einen Vertrag abschließt, die Erfordernisse der Giltigkeit des in dem Vertrage als gewollt erklärten Rechtsverhältnisses in seiner Person zu prästiren, und übernimmt damit stets stillschweigend die Haftung für die etwaigen nachtheiligen Folgen, welche durch das Nichteintreten der beabsichtigten

[1]) Vgl. Fuchs im Arch. f. civ. Prax. Bd. 43. S. 94—120.

rechtlichen Vertragswirkung in Folge eines in seiner Person stattfindenden Umstandes für den andern Contrahenten entstanden sind. Mag er daher sich selbst geirrt, d. h. sich eine der Wahrheit nicht entsprechende Vorstellung gemacht haben, oder mag er sich in der Mittheilung seines Willens versehen und dadurch in dem andern Contrahenten einen Irrthum erregt haben: gleichviel. Er hat durch seine zum Abschluß des Vertrages gegebene Zustimmung dem andern Contrahenten die Versicherung gegeben, daß er in der Lage sei, diesen bestimmten Vertrag mit der beabsichtigten rechtlichen Wirkung abzuschließen, und damit die Garantie übernommen, daß in seiner Person ein Mangel, durch welchen das Eintreten der als gewollt erklärten Rechtsänderung verhindert werden könnte, nicht vorhanden sei. Ist daher dieser Mangel, wenn auch von ihm selbst nicht wahrgenommen, dennoch in seiner Person vorhanden und wird durch ihn die Nichtigkeit des beabsichtigten Rechtsverhältnisses verschuldet, so muß er für den Schaden aufkommen, in welchen der andre Contrahent versetzt worden ist, weil er an die Zuverlässigkeit der Erklärung des Gegners geglaubt und darauf hin seine Maßregeln getroffen hat. Er kann sich nicht mit der Behauptung, daß er sich geirrt oder in der Mittheilung seines Willens versehen habe, dieser Ersatzverbindlichkeit entziehen. Es bedarf die Garantieübernahme dieser Haftung auch nicht einer besonderen stillschweigenden Willenserklärung, wie sie bei dem s. g. Garantievertrage erforderlich ist, da hier die Grundsätze der bona fides eintreten, nach denen es nicht zweifelhaft sein kann, wer von den beiden Paciscenten den entstandenen Schaden zu tragen hat: der Irrende, welcher denselben veranlaßt, oder der andere Theil, welcher in gutem Glauben hinsichtlich der Giltigkeit des als gewollt erklärten Rechtsverhältnisses sich auf den Vertrag eingelassen hat. Mag daher auch der Irrende seinerseits in bona fide sich befunden haben: er hat mit seiner auf Abschluß des Vertrages gerichteten Willenserklärung, wie wir gesehen haben, die stillschweigende Garantie der Umstände, welche für den Entschluß des andern Contrahenten bestimmend sein mußten, übernommen, und muß daher den Schaden, welcher durch den Abschluß des Vertrages dem Andern erwachsen ist, ersetzen. Ob er durch stillschweigende oder ausdrückliche Willenserklärung den andern versichert, daß die von ihm behufs Abschlusses des Vertrages gemachten Aeußerungen auf gutem

Grunde beruhen, ist vollständig gleichgiltig. Der andre Contrahent hat nicht nöthig, sich das Vorhandensein der Erfordernisse für die Giltigkeit der beabsichtigten Rechtsänderung besonders garantiren zu lassen, da nach den Grundsätzen der aequitas und bona fides die stillschweigende Uebernahme dieser Garantie in das Contrahiren selbst verlegt ist.

Einen interessanten und m. E. durchgreifenden Beleg für die aufgestellte Behauptung bieten die ädilicischen Klagen dar. Mit ihrer Hülfe kann bekanntlich der Käufer einer Sache, die mit gewissen, heimlichen Mängeln behaftet ist, entweder binnen sechs Monaten mit der actio redhibitoria auf Aufhebung des ganzen Kaufcontracts klagen, oder binnen eines Jahres mit der actio quanti minoris Preisminderung verlangen, und zwar einerlei ob der Verkäufer die Fehler kannte oder nicht kannte: „. . . . etiam si ignoravit ea, quae aediles praestari jubent, tamen teneri debere; nec est hoc iniquum: potuit enim ea nota habere venditor, neque enim interest emtoris, cur fallatur, ignorantia venditoris an calliditate.[1])“ Es gründet sich mithin hier der Klageanspruch des Käufers auf den Kaufvertrag selbst, welcher dem Verkäufer die Verpflichtung für verborgene Fehler und Mängel zu haften, durch ausdrückliche Vorschrift des Edicts auferlegt, und nach positiven Gesetzesbestimmungen ausgelegt werden soll. Der Grund dieser Vorschrift ist aber nicht, wie Jhering[2]) annimmt, in einer contractlichen culpa des Verkäufers zu suchen, da die Unbekanntschaft desselben mit den Fehlern der Sache sehr wohl entschuldbar sein kann, und andrerseits auch, wenn ein Verschulden des Verkäufers dieser Haftpflicht zu Grunde läge, dieselbe auf das volle Interesse gehen würde, was mit den Worten und dem Geiste des ädilicischen Edicts in offenbarem Widerspruch steht. Es wird vielmehr hier positiv ausgesprochen, daß der Verkäufer, auch ohne sich durch ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung dazu verpflichtet zu haben, doch für die heimlichen Fehler und Mängel des Vertragsobjectes haften muß, weil er durch den Abschluß des Vertrages die stillschweigende Garantie dafür, daß die verkaufte Sache so ist, wie sie obligationsmäßig sein soll, selbst im Falle seines eigenen Nichtwissens, übernommen hat; das Gesetz verpflichtet ihn,

[1]) l. 2. de aed ed D. (21. 1).
[2]) a. a. O. S. 35.

für die Richtigkeit der von ihm gemachten Erklärungen einzustehen, ohne auf sein Wissen oder Nichtwissen Rücksicht zu nehmen: „potuit enim ea nota habere venditor“. Auch wird es dem anderen Contrahenten, welcher in gutem Glauben an die Zuverlässigkeit der von dem Gegner angeführten Umstände und Mittheilungen den Vertrag geschlossen und seine Maßregeln danach getroffen hat, sehr gleichgiltig sein, auf welche Weise, ob wissentlich oder unwissentlich er von diesem getäuscht worden ist, wie aus den Worten: „neque enim interest emtoris, cur fallatur, ignorantia venditoris an calliditate“ in der l. cit. klar hervorgeht.

Hieraus folgt zugleich, daß in diesem Falle die Entschuldbarkeit und Unentschuldbarkeit des Irrthums hinsichtlich der Schadensersatzverbindlichkeit desjenigen Theils, durch welchen die Existenz und der rechtliche Bestand des in dem Vertrage beabsichtigten Rechtsverhältnisses vereitelt worden ist, einen Unterschied nicht begründen kann. Denn da die stillschweigende Uebernahme der Garantie in dem Contrahiren selbst liegt, und dieselbe auch durch einen entschuldbaren Irrthum nicht ausgeschlossen werden kann, so muß auch der Irrende verpflichtet sein, den Schaden, welcher durch den Irrthum entstanden ist, zu ersetzen, ohne daß diese Haftung von der Unentschuldbarkeit des Irrthums abhängig gemacht werden könnte, wie die oben angeführten Stellen und besonders noch l. 19 § 1 loc. D. (19. 2), wo es heißt: si quis dola vitiosa ignorans locaverit, deinde vinum effluxerit: tenebitur in id quod interest, nec ignorantia ejus erit excusata“ u. a. beweisen. Andrerseits wird aber nach den obigen Ausführungen diese Haftpflicht des Irrenden durchaus auf den wirklich entstandenen Schaden, welchen der Abschluß des Vertrages dem andern Contrahenten verursacht hat, oder mit andern Worten, auf das s. g. negative Vertragsinteresse eingeschränkt. Es hat der Irrende nicht, wie die Anhänger des stillschweigenden Garantievertrages annehmen, das zu ersetzen, was der andre Contrahent gehabt haben würde, wenn in ihm die Erwartung auf den Vertrag nicht erweckt worden wäre, sondern nur das, was der Andere gehabt hätte, wenn der Vertrag gar nicht geschlossen wäre. Es kann der andre Contrahent daher nur sein Interesse an dem Nichtabschluß des Vertrages geltend machen, und der Ersatzanspruch nur auf das non esse deceptum, wie die Quellen sich ausdrücken, gerichtet sein. Natürlich kann hierbei unter Umständen diese Ersatzforde-

rung des in Schaden gerathenen Theils sich auf Nichts reduciren, und andrerseits zuweilen selbst die Höhe des vollen Interesses erreichen, was in den einzelnen concreten Fällen verschieden zu beurtheilen sein wird. Immer aber muß der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß da der Vertrag statt des beabsichtigten ein andres Rechtsverhältniß erzeugt hat, jedenfalls die Verpflichtung auf Erfüllung desselben ausgeschlossen ist, und daß, wenn auch in diesem Falle die Contractsklage gewährt wird, diese doch nur die Natur einer Schadensersatzklage hat.

Ueberblicken wir noch einmal in Kürze das gewonnene Resultat, so sehen wir zunächst, daß nirgends durch den wesentlichen Irrthum der Abschluß des obligatorischen Vertrages selbst gehindert wird. Es macht der wesentliche Irrthum niemals das Rechtsgeschäft des Vertrages nichtig, sondern hindert nur die Existenz und den rechtlichen Bestand des in ihm als gewollt erklärten Rechtsverhältnisses. Wo er aber diese Folge hat, da erzeugt er andrerseits stets die Verpflichtung, den Schaden, welcher durch ihn entstanden ist, zu ersetzen, so daß der auch im Falle des wesentlichen Irrthums perfecte und giltige Vertrag statt der Verpflichtung auf Erfüllung eine Verpflichtung zum Schadensersatz hervorbringt, ohne Rücksicht, ob der Irrthum entschuldbar war oder nicht. Der Grund hierfür liegt aber nicht in einer contractlichen Verschuldung des Irrenden, sondern in einer in dem Contrahiren selber stillschweigend liegenden Garantieübernahme der Erfordernisse, von welchen die Giltigkeit der in dem Vertrage beabsichtigten Rechtsänderung abhängig gemacht ist. Der Entschädigungsanspruch selbst aber ist nur auf den Schaden gerichtet, welcher durch den Irrthum entstanden ist, und kann keinenfalls über das Interesse an dem Nichtabschluß des Vertrages hinausgehen.